

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Agrarpolitischer Bericht

APD/APB/05/2016

Entwicklung von Genossenschaftswesen in der Ukraine und in Deutschland – agrarpolitische Vorschläge für die Ukraine

Roman Korinets
Dr. Marcel Gerds

Kiew, November 2016

Über das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“

Das Projekt Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD) wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit 2006 zunächst bis 2018 gefördert und in dessen Auftrag über den Mandatar GFA Consulting Group GmbH sowie eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus IAK AGRAR CONSULTING GmbH (IAK), Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) und AFC Consultants International GmbH durchgeführt. Projektträger ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung in Kiew. Der APD kooperiert mit der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH bei der Umsetzung wichtiger Komponenten zur Entwicklung einer effektiven und transparenten Bodenverwaltung in der Ukraine. Benefiziar ist das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine.

In Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der sich aus dem EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen ergebenden Entwicklungspotentiale soll das Projekt die Ukraine bei der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft, einer effektiven Verarbeitungsindustrie und bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unterstützen. Dazu sollen vor allem deutsche, hier u.a. ostdeutsche, aber auch internationale, insbesondere EU-Erfahrungen bei der Gestaltung agrarpolitischer Rahmenbedingungen sowie bei der Organisation von entsprechenden Institutionen bereitgestellt werden.



www.apd-ukraine.de

Autoren

Roman Korinets

Rkorinets@ukr.net

Dr. Marcel Gerds

mail@marcel-gerds.de

CONTENTS

Charakteristik des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Ukraine (Roman Korinets)

1. Geschichte der genossenschaftlichen Bewegung in der Ukraine.....	4
1.1. Das Genossenschaftswesen in der Ost- und in der Zentralukraine.....	4
1.2. Genossenschaftswesen in der Westukraine.....	6
1.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Genossenschaften in der UdSSR.....	7
2. Rechtliche Regelung der landwirtschaftlichen Kooperation in der Ukraine.....	7
2.1. Allgemeine Charakteristik der Gesetzgebung über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.....	7
2.2. Das Gesetz der Ukraine «Über das Genossenschaftswesen» und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.....	9
2.3. Das Gesetz der Ukraine «Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen».....	10
2.4. Der Steuerekodex der Ukraine und landwirtschaftliche Genossenschaften.....	13
2.5. Andere Rechtsakte, mit denen die Tätigkeit von Agrargenossenschaften geregelt wird.....	14
3. Lage, Bewertung der Effizienz, Probleme der Entwicklung von Agrargenossenschaften.....	16
4. Empfehlungen zur Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.....	26

Entwicklung von Genossenschaftswesen in Deutschland – agrarpolitische Vorschläge für die Ukraine (Dr. Marcel Gerds)

1. Historische Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland.....	29
2. Aktueller Entwicklungsstand von Genossenschaften.....	33
2.1. Banken.....	33
2.2. Ländliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.....	34
2.3. Produktivgenossenschaften.....	37
2.4. Gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.....	40
2.5. Konsumgenossenschaften.....	42
2.6. Wohnungsgenossenschaften.....	43
3. Politische Rahmenbedingungen und strategische Zielstellungen.....	45
4. Bedeutung der zivilen Selbstverwaltung.....	49

CHARAKTERISTIK DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTSWESENS IN DER UKRAINE

1. GESCHICHTE DER GENOSSENSCHAFTLICHEN BEWEGUNG IN DER UKRAINE

1.1. Das Genossenschaftswesen in der Ost- und in der Zentralukraine¹

Der Anfang der organisierten Kooperation in der Ost- und in der Zentralukraine wird mit der Gründung des ersten Konsumentenverbands in Charkiw in 1866 und der ersten Spar- und Darlehensgesellschaft in Gadiatsch (Oblast Poltawa) assoziiert. Dabei hat die Organisation auch die Landwirte eingeschlossen.

Im Jahr 1895 wurde im Russischen Reich das Gesetz "Über die Kleinkreditgesellschaften" verabschiedet, auf dessen Grundlage im selben Jahr die erste Kreditgesellschaft im Dorf Iwankowtsi (Oblast Poltawa) gegründet wurde. Für die Gründung haben sich die Gesellschaften Kapital von staatlichen Banken geliehen. Die Spar- und Darlehensgesellschaften sowie die Kreditgesellschaften des Russischen Reichs übten teilweise auch die Funktionen der Agrargenossenschaften aus, indem sie Aufgaben des Absatzes und der Versorgung der Bauern mit Waren wahrgenommen haben.

Die Agrargenossenschaften (gemeinsame Bewirtschaftung von Grundstücken, Pachtverbände, Ackerbaugenossenschaften usw.) wurden zu Produktionszwecken gegründet. Die erste Ackerbaugenossenschaft wurde 1894 im Dorf Fedwar (heutzutage Pidlisne, Oblast Kirowograd) gegründet.

Vor der Februarrevolution 1917 gab es über 10.000 verschiedene Genossenschaften, in denen rund 3 Mio. Bauern vereinigt waren. Eines der ersten Rechtsakte nach der Revolution, hat die Übergangsregierung Russlands die Verordnung über die Genossenschaften und ihre Verbände verabschiedet.

Bei der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hat der Ukrainische Zentralverband der Genossenschaften ("Zentral") eine große Rolle gespielt. Als Grundlage diente ihm die "Kiewer landwirtschaftliche Zentralgesellschaft" (gegründet im Jahr 1915), die den Status eines gesamtukrainischen Verbandes des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens erhalten hat. Am 23. Juli 1919 hat die Versammlung der Bevollmächtigten eine neue Satzung für den Verband "Zentral" verabschiedet, welcher damit als Hauptverband der Agrargenossenschaften bezeichnet wurde.

Mit dem Verlust der ukrainischen Selbstverwaltung hat auch das ukrainische System der Genossenschaften seine Unabhängigkeit eingebüßt. Nach der Verabschiedung des Dekrets des Rats der Volkskommissare (SNK, Sownarkom) Russlands, vom 27. Januar 1920, "Über die Vereinigung der Genossenschaften aller Arten" und des gleichartigen Dekrets des SNK der Ukraine, vom 10. August 1920, wurde die Arbeit unabhängiger Genossenschaften eingestellt, ihr Vermögen beschlagnahmt und an den gesamtukrainischen Verband der Konsumgenossenschaften „WUKOOSPILKA“ überführt.

Im März 1921 haben die Bolschewiki die Neue Ökonomische Politik (NEP) verkündet, welche die Politik des "Kriegskommunismus" ablöste. Mit der NEP wurde die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gefördert. Am 16. August 1921 erließen das Zentrale Exekutivkomitee Russlands und der Sownarkom das Dekret "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen". Damit war es den Bauern erlaubt, die Genossenschaften zu Zwecken der gemeinsamen Wirtschaftsführung, der Organisation der Arbeit, der Verarbeitung und des Absatzes der Produkte zu

¹ Vgl.: <http://www.fao.org/3/a-ar593r.pdf>, <http://www.twirpx.com/file/1084672/>.

gründen. Das Dekret des Ukrainischen Zentralen Exekutivkomitees und des Ukrainischen Sownarkoms vom 18. Oktober 1921 hat die Bestimmungen des russischen Dekrets wiederholt. Es begann die Wiederherstellung von Genossenschaften und ihren Verbänden.

Im Jahr 1922 wurde ein dreistufiges System des sowjetischen Genossenschaftswesens vorgeschlagen: a) Kommune; b) Artel; c) Ackerbaugenossenschaft. Bei den Kollektivwirtschaften (Kolchosen) waren zuerst die Ackerbaugenossenschaften sehr beliebt, wo die Grundstücke nur teilweise kollektiviert wurden und die Bauernwirtschaft weiter existierte. Als Idealfall diente der bolschewistischen Regierung jedoch ein anderes Modell: der Artel, indem das Kollektivierungslevel höher war.

Genau solche Artele wurden zur wichtigsten und später auch zur einzigen Art der Kollektivwirtschaften. Die Wörter "Kolchos" und "Artel" wurden von diesem Zeitpunkt an als Synonyme verwendet.

Im Laufe der Jahre 1921-1922 wurde der Gesamtukrainische Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften gegründet, der die Tätigkeit der unteren Glieder des Systems – der Genossenschaften und ihrer Verbände – verwaltete. Seit dem 17. März 1922 wurde die Organisation unter einer offiziellen Bezeichnung geführt: der Gesamtukrainische Verband der Genossenschaften für landwirtschaftliche Kredite, Industrie, Gewerbe und Industriekredite "Landwirt".

Ende des Jahres 1925 gab es in der Ukraine 5 gesamtukrainische Zentren des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens: "Koopptach" (der Gesamtukrainische Verband für Absatz und Ausfuhr der Produkte für Geflügelzucht), "Dobrobot" (die Gesamtukrainische Anteilsgesellschaft zur Verarbeitung und Absatz der Produkte aus Viehzucht, für Fleisch- und Milchprodukte), "Ukrsilzukur" (der Verband der Zuckerproduzenten), "Plodospilka" (der Gesamtukrainische Verband von Garten-, Weinbau- und Saatbaugenossenschaften), "Buriakospilka" (Verband der Bauerngenossenschaften, die Zuckerrübenanbauer).

Trotz wesentlicher Erfolge der landwirtschaftlichen Genossenschaften, an denen im Jahr 1928 22.116 Agrarwirtschaften und 3 Mio. Mitglieder organisiert waren, begann im Jahr 1927 die Beschränkung und die allmähliche Einstellung ihrer Tätigkeit sowie der Ersatz der freiwilligen Kooperation durch die Zwangskollektivierung. Im Februar 1928 hat die Regierung der Ukrainischen SSR eine Verordnung vorbereitet, nach der eine Genossenschaft, im Fall einer Verletzung ihrer Satzung oder eines Konflikts mit Staatsinteressen, aufgelöst werden soll.

In der Tat wurde die Kollektivierung der Landwirtschaft auf dem XV. Parteitag des WKP(B) im Jahr 1927 beschlossen. Am 16. März 1927 haben das Zentrale Exekutivkomitee und der Sownarkom der UdSSR die Verordnung "Über die Kollektivwirtschaften" verabschiedet. Seit 1928 erhielten die Kolchosen das Vorzugsrecht für den Erhalt von Grundstücken sowie für die Landnutzung. Im Jahr 1928 proklamierten die ukrainischen Bolschewiki die Politik der umfassenden Kollektivierung. Am 28. Mai 1929 wurde die Verordnung des 5. Parteitags der Räte der UdSSR "Über die Wege der Entwicklung der Landwirtschaft und über den genossenschaftlichen Bau in ländlichen Gebieten", nach welcher 85 % der Bauernwirtschaften kollektiviert und die "genossenschaftlichen Produktionsvereinigungen" zu "großen Kollektivwirtschaften" werden sollten. Nach der Verordnung des Zentralkomitees der WKP(B) "Über den Aufbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens", vom 27. Juni 1929, sollte das ganze System der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit dem Ziel der Kollektivierung umgewandelt werden.

1.2. Genossenschaftswesen in der Westukraine²

In der Westukraine wurde die Entwicklung des Genossenschaftswesens durch das Gesetz der Österreichisch-Ungarischen Monarchie "Über die Genossenschaften" von 1873 angeregt. Nach dem Muster der Genossenschaften, die von F. Raiffeisen gegründet wurden, wurde im Dorf Liachowtsi (Oblast Iwano-Frankiwsk) die erste Kreditgesellschaft auf dem Land gegründet.

Die Konsumgenossenschaft "Volkshandel", gegründet im Jahr 1883, erfüllte die Aufgaben des Absatzes von Agrarprodukten und versorgte die Bauern mit allen notwendigen Betriebsmitteln für ihre Höfe. Als erste landwirtschaftliche Versorgungs- und Absatzgenossenschaft gilt der 1899 in Peremyschl gegründete "Verband für Wirtschaft und Handel".

1899 wurde in der Stadt Olesko (heutzutage Oblast Lwiw) die Genossenschaft "Landwirt" gegründet, welche alsbald in ganz Galizien tätig war und zur "Regionalen Wirtschaftsgenossenschaft Landwirt in Lwiw" wurde.

1904 wurde im Dorf Sawadow (heutzutage Oblast Lwiw) die erste Milchgenossenschaft gegründet. Der Erste Weltkrieg beeinträchtigte das Genossenschaftswesen in der Westukraine stark. Danach ging es in erster Linie um die Wiederherstellung der Tätigkeit von früher gegründeten oder um die Gründung von neuen Einrichtungen. Ukrainische Genossenschaftler wurden von der polnischen Regierung oft verfolgt, weil sie die Genossenschaften als Zellen der nationalen Befreiungsbewegung betrachtete.

Ein neuer Anstoß wurde der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens mit der Verabschiedung durch die polnische Regierung des Gesetzes "Über die Genossenschaften" im Jahr 1920 gegeben.

Im März 1922 hat der "Maslosojuz" (der Verband der Milchproduzenten) seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Mit seiner Unterstützung konnten rund 30 Milchgenossenschaften wiederhergestellt werden.

Die Initiative zur Wiederherstellung ukrainischer Genossenschaften oblag dem Regionalen Ausschuss zur Gründung von Genossenschaften, welcher am 4. Januar 1921 gegründet wurde. Im Jahr 1922 übernahm seine Funktionen der Regionale Revisionsverband (KSR), der zur wichtigsten Einrichtung zur Organisation und Kontrolle im Bereich des Genossenschaftswesens wurde. In der zweiten Hälfte der 20er Jahre, wurde KSR in den Revisionsverband ukrainischer Genossenschaften (RSUK) umgebildet.

In den Jahren 1924 bis 1926 wurde eine Umbildung der ukrainischen regionalen Verbände durchgeführt. Auf ihrer Grundlage wurden folgende Einrichtungen gegründet: "Zentrosojuz" – der zentrale Verband der örtlichen Verbände, die wichtigste Einrichtung der Versorgungs- und Absatzgenossenschaften; "Maslosojuz" – der regionale Verband der Milchgenossenschaften; "Narodna torhivlia" – die zentrale Einrichtung der städtischen Konsumgenossenschaften; "Zentrobank" – der regionale Verband der Kreditgenossenschaften.

Nach dem Anschluss der Westukraine an die Ukrainische SSR im Jahr 1939, wurden die Genossenschaften aufgelöst und ihr Vermögen an den Staat übertragen.

² Vgl.: <http://www.fao.org/3/a-ar593r.pdf>.

1.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Genossenschaften in der UdSSR

Als "Nachklang" des einst fruchtbaren landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Sowjetischen Ukraine, gelten heute noch die nationalisierten Kolchosen und Konsumgenossenschaften, die unter der Bezeichnung WUOOPSPILKA (heutzutage UKOOPSPILKA) geführt worden waren.³

Mit dem Gesetz des Obersten Rates der UdSSR "Über die Kooperation in der UdSSR"⁴ wurden die Grundlagen zur Wiederherstellung der Genossenschaften geschaffen. Neben den Kolchosen wurde auch die Gründung anderer Genossenschaftsarten in der Landwirtschaft erlaubt.

Der Begriff des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens tauchte in der ukrainischen Gesetzgebung zum ersten Mal im Gesetz der Ukraine "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen", vom 17. Juli 1997, auf.

2. RECHTLICHE REGELUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KOOPERATION IN DER UKRAINE

2.1 Allgemeine Gesetzgebung über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

Die Tätigkeit von Agrargenossenschaften ist begründet durch die Vorschriften der Verfassung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wirtschaftsgesetzbuchs, des Steuerkodexes und des Bodengesetzes der Ukraine, der Gesetze der Ukraine "Über die Kooperation" und "Über die landwirtschaftliche Kooperation" und anderer Rechtsakte.

Als rechtliche Grundlage der Tätigkeit von landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Ukraine sind die Gesetze "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen" und "Über das Genossenschaftswesen" zu betrachten. Weil die Genossenschaft eine juristische Person ist, die eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, sich in zivilrechtlichen Verhältnissen befindet, Steuern zahlt, das Vermögen, u.a. Grundstücke, und die Lohnarbeit nutzt, Berichterstattung verschiedener Arten führt und ein Subjekt der Außenwirtschaftstätigkeit ist, wird die Tätigkeit solcher Genossenschaften durch eine sehr große Zahl von Rechtsakten geregelt.

Das Gesetz der Ukraine "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen" regelt die Tätigkeit nur einer Art von Genossenschaften, der Agrargenossenschaften.

Im Gesetz der Ukraine "Über das Genossenschaftswesen" werden die Rahmenbedingungen festgelegt und die Tätigkeit von Genossenschaften aller Arten geregelt.

Zur Ausführung dieser Gesetze wurde eine Reihe von Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine, Richtlinien, Empfehlungen, Vorschriften, Regeln und Akte von zentralen und lokalen Behörden und von Genossenschaften verabschiedet.⁵

Man kann die Rechtsakte in drei Gruppen einteilen, welche die genossenschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft regeln:

1) allgemeine Gesetzgebung, die für alle Wirtschaftssubjekte gilt (Zivil-, Wirtschafts-, Steuergesetzgebung usw.);

³ Vgl.: <http://www.fao.org/3/a-ar593r.pdf>.

⁴ Vgl.: <http://zakon5.rada.gov.ua/laws/show/v8998400-88>.

⁵ Vgl.: http://www.dorada.org.ua/images/Analytics/Library_for_cooperators/NAAASU-commentary-to-the-law-of-agri-cooperation.pdf.

2) zweigspezifische Gesetzgebung (Agrargesetzgebung u.a.)

3) Sondergesetzgebung (über Genossenschaften, u.a. über Agrargenossenschaften).

Die Verfassung der Ukraine enthält keine konkreten Vorschriften zu Agrargenossenschaften, aber eine Reihe ihrer Vorschriften beeinflusst die genossenschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft: Eigentumsrecht für Grundstücke; das Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsrecht zum Eigentum, das Recht auf Ausübung der Unternehmertätigkeit.

In der Zivilgesetzgebung werden die Agrargenossenschaften als Rechtspersonen bestimmt. Die Vertragsverhältnisse der Agrargenossenschaften zwischen anderen Wirtschaftssubjekten werden durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine geregelt. Die beiden Gesetzbücher enthalten Vorschriften über die Tätigkeit von Produktionsgenossenschaften.

Das Wirtschaftsgesetzbuch enthält eine universelle Vorschrift, mit der die Unternehmertätigkeit in beliebiger Rechtsform der Wahl des Unternehmers erlaubt wird. Außerdem werden nach dem Teil 2 Art. 45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ukraine die Verfahren der Gründung, der staatlichen Registrierung, der Umbildung und der Auflösung von Subjekten der Unternehmertätigkeit bestimmter Rechtsformen durch dieses und andere Gesetze festgelegt. Das Wirtschaftsgesetzbuch verweist ebenfalls auf andere Gesetze.

Durch den Steuerkodex der Ukraine werden die gesellschaftlichen Verhältnisse geregelt, die die Zahlung von Steuern und Abgaben in die Haushalte seitens der Agrargenossenschaften bestimmen. Unter anderem geht es um die Auflistung von Steuern und Abgaben, das Verfahren der Steuer- und Abgabenverwaltung, den rechtlichen Status von Genossenschaften als Steuerzahler, die Kompetenzen von Aufsichtsbehörden und die Befugnisse ihrer Beamten, die Regelung der Verantwortung bei Verletzung der Steuergesetzgebung.

Eine besondere Rolle für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen spielt die zweigspezifische Gesetzgebung - Agrargesetzgebung. Die Agrargenossenschaften, insbesondere produzierende, können keine Tätigkeit ohne Grundstücke ausüben, deswegen ist das Bodengesetz der Ukraine von besonderer Bedeutung.

Das System der Sondergesetzgebung über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen wird von drei Gesetzen gebildet: "Über das Genossenschaftswesen", "Über die Konsumgenossenschaften" und "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen".

Einen besonderen Einfluss auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hatten die Erlässe des Präsidenten der Ukraine zu Fragen der Reform des Agrarsektors. Mit ihnen wurden die Ausgangsbedingungen für weitere Änderung der Grundbesitzverhältnisse auf dem Land geschaffen. Damit begann sich eine neue landwirtschaftliche Struktur, auf Grundlage der neuen Rechtsformen zu bilden.

Es gibt verschiedene lokale Programme zur Entwicklung des Genossenschaftswesens sowie Maßnahmen zur Förderung von Genossenschaften, die in entsprechenden Rechtsakten festgelegt sind, aber kein gesamtstaatliches Programm.⁶

Das Gesetz der UdSSR "Über die Kooperation in der UdSSR" vom 26. Mai 1988 bleibt bisher in Kraft, soweit seine Bestimmungen der ukrainischen Gesetzgebung nicht widersprechen, aber es wird wegen der Verabschiedung des Gesetzes der Ukraine "Über das Genossenschaftswesen" in der Praxis kaum noch angewendet.

⁶ Zuvor existierten solche Programme. Das letzte unter ihnen war das Staatliche wirtschaftliche Programm der Förderung der Entwicklung von landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften, das bis 2016 wirkte. Vgl.: <http://zakon5.rada.gov.ua/laws/show/557-2009-%D0%BF>.

Die Genossenschaften verabschieden ihre eigenen Vorschriften (Satzung, Regeln, Verfahren, Verträge).

Der Begriff "Gesetzgebung über das Genossenschaftswesen" umfasst Gesetze der Ukraine, ihre internationalen Verträge, die Gesetzgebung der UdSSR, die Verordnungen der Werchowna Rada und des Präsidenten der Ukraine, Rechtsakte der Exekutive und der lokalen Selbstverwaltung sowie die Vorschriften der Genossenschaften (Satzung, Regeln der innerwirtschaftlichen Tätigkeit, Betriebsordnung usw.).

2.2 Das Gesetz der Ukraine «Über das Genossenschaftswesen»⁷ und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

Mit dem Gesetz der Ukraine "Über das Genossenschaftswesen" werden rechtliche, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Tätigkeit von Genossenschaften in der Ukraine festgelegt. Es handelt sich dabei nur um Rahmenbedingungen: mit ihm werden nur die Grundlagen des Genossenschaftswesens, darunter des landwirtschaftlichen, festgelegt.

Im Gesetz sind die Hauptbegriffe enthalten, die auch in anderen Gesetzen über das Genossenschaftswesen verwendet werden: Anteil, Beiträge, Fonds usw. Die Subjekte des Genossenschaftswesens werden in diesem Gesetz folgenderweise bestimmt:

- das Genossenschaftswesen als System der Genossenschaftsorganisationen, die zu Zwecken der Befriedigung von wirtschaftlichen, sozialen und anderen Bedürfnissen ihrer Mitglieder gegründet wurden; die Genossenschaftsorganisation als eine Genossenschaft oder ein Genossenschaftsverband;
- die Genossenschaft als eine juristische Person, die von natürlichen und/oder juristischen Personen gegründet wurde, die sich als Mitglieder zur Führung einer gemeinsamen wirtschaftlichen und anderen Tätigkeit zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und anderen Bedürfnissen auf der Grundlage von Selbstverwaltungsprinzipien vereinigt haben;
- die Produktionsgenossenschaft als eine Genossenschaft, die durch die Vereinigung von natürlichen Personen zur gemeinsamen Führung der Produktionstätigkeit oder einer anderen Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage ihrer verbindlichen Arbeitsbeteiligung zur Gewinnerzielung gegründet wird;
- die Dienstleistungsgenossenschaft als eine Genossenschaft, die durch die Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Ausführung ihrer Wirtschaftstätigkeit gegründet wird, die in der Andienung von Dienstleistungen hauptsächlich an die Mitglieder der Genossenschaft sowie an andere Personen besteht. Die Dienstleistungsgenossenschaften bieten Dienstleistungen für andere Personen im Umfang, welcher 20 % des Gesamtumsatzes der Genossenschaft nicht übersteigt;
- die Konsumgenossenschaft (die Konsumgesellschaft) als eine Genossenschaft, die durch die Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Organisation der Handelsdienstleistungen, Bereitstellung von Agrarprodukten und der Rohstoffen, zu Produktionszwecken und zur Andienung anderer Dienstleistungen für die Befriedigung der Konsumbedürfnisse der Mitglieder gegründet wird.

⁷ Vgl.: <http://zakon3.rada.gov.ua/laws/show/1087-15>.

Im Gesetz sind die Genossenschaften gemäß ihrer Aufgaben und dem Charakter ihrer Tätigkeit in folgende Arten eingeteilt: Produktions-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften. Zu den möglichen Tätigkeitsbereichen der Genossenschaften gehören Landwirtschaft, Wohnungsbau, Gärtnerei, Garagen, Handel und Versorgung, Verkehr, Bildung, Tourismus, Medizin usw. (Artikel 6).

Im Gesetz der Ukraine "Über das Genossenschaftswesen" wird ein Sonderstatus von Agrargenossenschaften festgelegt:

- gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes werden die Besonderheiten des Genossenschaftswesens in der Landwirtschaft durch das Gesetz der Ukraine "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen" geregelt;
- in Anbetracht der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gilt die Vorschrift dieses Gesetzes über die genossenschaftlichen Zahlungen nicht für landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften (Art. 26).

Nur in diesem Gesetz ist eine Reihe von Vorschriften erhalten, die alle Arten von Genossenschaften, auch die Agrargenossenschaften, betreffen:

- Die wichtigsten Aufgaben und Prinzipien des Genossenschaftswesens.
- Das Verfahren zur Gründung der Genossenschaft.
- Anforderungen an die Satzung der Genossenschaft.
- Anforderungen an die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.
- Grundrechte und Grundpflichten der Mitglieder der Genossenschaft.
- Festlegung der Verwaltungsorgane der Genossenschaft und ihre wichtigsten Befugnisse.
- Regelung von Vermögens-, Finanz-, Preis-, Tarif-, Grundbesitz- und Arbeitsverhältnissen in der Genossenschaft.
- Verfahren der Umbildung und der Auflösung der Genossenschaft.
- Regelung der Tätigkeit von Genossenschaftsverbänden.
- Beziehungen zwischen der Genossenschaft und dem Staat, den internationalen und anderen Organisationen.

2.3 Das Gesetz der Ukraine «Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen»⁸

Mit diesem Gesetz werden rechtliche, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Besonderheiten zur Gründung und der Tätigkeit, ausschließlich von Agrargenossenschaften, geregelt.

Im Gesetz der Ukraine "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen" werden die Bestimmungen konkretisiert und präzisiert, die im Gesetz der Ukraine "Über das Genossenschaftswesen" fehlen (Teilnahme an der Wirtschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaft, Regeln der innerbetrieblichen Wirtschaftstätigkeit in der Genossenschaft) oder welche anders beschrieben werden (genossenschaftliche Zahlungen).

⁸ Vgl.: <http://zakon5.rada.gov.ua/laws/show/469/97-%D0%B2%D1%80>.

In diesem Gesetz wird das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen als ein System von Agrargesellschaften bestimmt, welches zur Befriedigung von wirtschaftlichen, sozialen und anderen Bedürfnissen der Mitglieder von Genossenschaften gegründet wird.

Die Agrargesellschaft ist eine juristische Person, die durch *natürliche und/oder juristische* Personen gegründet ist, die *Agrarproduzenten* sind und sich als Mitglieder zur Führung einer gemeinsamen Wirtschaftstätigkeit sowie anderen Tätigkeiten in folgenden Bereichen vereinigt haben: Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Absatz und Verkauf der Produkte aus Pflanzenbau, Vieh-, Forst- oder Fischwirtschaft, Lieferungen von Betriebsmitteln und materieller und technischer Ressourcen an die Mitglieder der Genossenschaft, Andienung von Dienstleistungen zur Befriedigung von wirtschaftlichen, sozialen und anderen Befugnissen auf Basis des Selbstverwaltungsprinzips.

Eine Besonderheit der Agrargesellschaft ist die Gründung durch *Agrarproduzenten*. Der Begriff "Agrarproduzenten" wird im Sinne des Gesetzes der Ukraine "Über die Landwirtschaftszählung" verwendet.⁹ Das bedeutet, dass eine Agrargesellschaft nur von Agrarproduzenten gegründet werden kann, von juristischen Personen aller Rechtsformen und ihren Struktureinheiten, natürlichen Personen (Einzelunternehmern, Haushalten), die eine Agrartätigkeit betreiben, welche im Verzeichnis zu Arten der Wirtschaftstätigkeit enthalten ist, und welche Agrargrundstücke oder landwirtschaftliche Tiere besitzen, nutzen oder über sie verfügen.

Die Agrargesellschaften werden in Produktions- und Dienstleistungsgesellschaften eingeteilt:

- *die landwirtschaftliche Produktionsgesellschaft* ist eine Gesellschaft, die durch die Vereinigung von *natürlichen Personen – Agrarproduzenten* zur gemeinsamen Führung der Produktion oder einer anderen Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage ihrer *verbindlichen Arbeitsbeteiligung* zur *Gewinnerzielung* gegründet ist;
- *die landwirtschaftliche Dienstleistungsgesellschaft* ist eine Agrargesellschaft, die durch die Vereinigung von *natürlichen und/oder juristischen Personen – Agrarproduzenten* zur *Organisation*, zur Senkung von Ausgaben und/oder zu Einkommensgenerierung durch Mitglieder dieser Gesellschaft und zum Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen gegründet ist.

Das Gesetz enthält den Begriff "Mustersatzungen der Agrargesellschaften", welcher für die Gesellschaften anderer Arten nicht verwendet wird. Die Mustersatzungen von Agrargesellschaften werden vom Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine erarbeitet. Eine Mustersatzung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgesellschaft wurde als Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine Nr. 315 vom 21. Mai 2013 "Über die Verabschiedung der Mustersatzung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgesellschaft" verabschiedet.¹⁰ Eine Mustersatzung der landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft wurde als Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine Nr. 1 vom 8. Januar 2014 «Über die Verabschiedung der Mustersatzung der landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft» verabschiedet.¹¹ Auf der Grundlage der Mustersatzung entwickelt jede Gesellschaft ihre eigene Satzung.

Im Gesetz werden besondere Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktionsgesellschaft festgelegt:

⁹ Vgl.: <http://zakon5.rada.gov.ua/laws/show/575-17>.

¹⁰ Vgl.: <http://minagro.gov.ua/ministry?nid=6920>.

¹¹ Vgl.: <http://minagro.gov.ua/ministry?nid=11261>.

- Als Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft können nur natürliche Personen gelten.
- Die Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sieht die verbindliche Arbeitsbeteiligung von Mitgliedern an der Produktionstätigkeit der Genossenschaft voraus.
- Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften betreiben die Wirtschaftstätigkeit, welche die Gewinnerzielung als Hauptzweck hat, während die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften als gemeinnützige Organisationen anerkannt werden.

Abhängig vom Tätigkeitsbereich sind landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften in die Verarbeitungs-, Lagerungs- und Absatz-, Versorgungs- und in andere Genossenschaften eingeteilt.

Zu den landwirtschaftlichen *Verarbeitungsgenossenschaften* gehören die Genossenschaften, welche Agrarrohstoffe oder Waren der Mitglieder verarbeiten (Produktion von Backwaren, Teigwaren, von Produkten aus Gemüse, Beeren, Fleisch, Milch und Fisch, von Erzeugnissen und Halbfabrikaten aus Flachs, Bast, Holz usw.).

Landwirtschaftliche Lagerungs- und Absatz- Genossenschaften führen die Bereitstellung, die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf der Produkte aus und bieten Marketingdienstleistungen an.

Die landwirtschaftlichen Versorgungsgenossenschaften werden zu Zwecken des Ankaufs und der Versorgung der Genossenschaften mit Betriebsmitteln, Materialien und technischer Ausstattung gegründet, die zur Herstellung von Agrarprodukten und ihren Verarbeitungsprodukten, zur Produktion von Rohstoffen und Materialien und zu ihren Lieferungen an die Mitglieder der Genossenschaft notwendig sind.

Bei der Vereinigung von mehreren Tätigkeitsbereichen werden *übergreifende Genossenschaften* gebildet.

Die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften bieten ihren Mitgliedern auch andere Dienstleistungen an, unter anderem in Bereichen der Technologie, des Verkehrs, der Melioration, der Sanierung, des Baus, der Veterinärmedizin und der Tierzucht, der Buchhaltung und der Wirtschaftsprüfung sowie der wissenschaftlichen Beratung.

Diese Einteilung der Genossenschaften hat *keine praktische Bedeutung*. Die Mehrheit an Genossenschaften wird als übergreifend registriert.

Im Gesetz sind die Besonderheiten der Wirtschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaft festgelegt (Art. 9), unter anderem:

- Die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften *bedienen nur Mitglieder*, welche als Agrarproduzenten eingestuft sind. Sie erzielen keinen Gewinn und gelten als gemeinnützige Organisationen. Diese *Vorschrift ist sehr umstritten*: sie verschlechtert die Lage der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften im Vergleich zu anderen Dienstleistungsgenossenschaften.
- Die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften sind nicht Eigentümer der Agrarprodukte, die durch ihre Mitglieder – Agrarproduzenten hergestellt, angebaut, gezüchtet, gefangen oder gesammelt werden. Eigentümer sind die Mitglieder der Genossenschaft.
- Die Einnahmen der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaft aus dem Absatz (dem Verkauf) der Agrarprodukte *gelten nicht als ihr Einkommen*.

Durch das Gesetz wurde ein neuer Begriff "*Finanzergebnis der Wirtschaftstätigkeit*" eingeführt, der für die Genossenschaften anderer Arten nicht verwendet wird: als Finanzergebnis der Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft (Nettoeinkommen) gilt die Differenz zwischen den Einnahmen der Genossenschaft aus der Wirtschaftstätigkeit und den Ausgaben für ihre Produktion.

Das Gesetz enthält den Begriff "*Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaft*". Es handelt sich dabei um ein normatives Dokument der Genossenschaft, in dem das Verfahren und die Umsetzung der Satzungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Wirtschaftstätigkeit festgelegt werden. Im Gesetz sind ebenfalls die Anforderungen an dieses Dokument enthalten. Die Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der Genossenschaft als normatives Dokument hängen von ihrer Satzung ab: in ihnen werden seine Bestimmungen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tätigkeit der Genossenschaft, präzisiert. Ebenso wie die Satzung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaft sind die Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit für alle Mitglieder der Genossenschaft verbindlich- die wichtigste Besonderheit ist ihre Flexibilität: sie werden durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft verabschiedet, erfordern im Unterschied zur Satzung jedoch keine staatliche Registrierung. Die Musterregeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaft wurden durch die Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik Nr. 643 vom 30. Oktober 2013 "Über die Verabschiedung von Musterregeln der innerbetrieblichen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaft" verabschiedet.¹²

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung kann die landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft nur in eine andere landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft und ein Genossenschaftsverband nur in einen anderen Genossenschaftsverband umgebildet werden. Mit diesen Beschränkungen werden Hindernisse für unlauteres Verhalten geschaffen, für die Nutzung der staatlichen Förderung zur Gründung von Privatunternehmen mittels angeblicher Genossenschaften.

2.4 Der Steuerkodex der Ukraine¹³ und landwirtschaftliche Genossenschaften

Mit dem Steuerkodex der Ukraine werden die Beziehungen im Bereich der Steuer und Abgaben geregelt. Unter anderem werden angegeben: eine vollständige Liste der Steuer und Abgaben in der Ukraine, das Verfahren ihrer Verwaltung, die Auflistung der Steuerzahler und ihrer Rechte und Pflichten, die Zuständigkeiten von Aufsichtsbehörden und die Befugnisse und Pflichten ihrer Beamten während der Steueraufsicht, sowie die Verantwortung bei Verletzung der Steuergesetzgebung, auch durch die Agrargenossenschaften.

Die Mehrheit der Probleme in der Steuergesetzgebung war mit den landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften verbunden, unter anderem hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage, dem Erhalt des Status einer gemeinnützigen Organisation, der Zahlung der Mehrwertsteuer als Agrarproduzent.

So konnte die Sonderbesteuerung auf die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften nicht erweitert werden, da sie keinen Status von Agrarproduzenten im Sinne des Steuerkodexes haben. In der Werchowna Rada der Ukraine wurde der Gesetzentwurf "Über die Änderung des Steuerkodexes der Ukraine (über die Mehrwertsteuer-Besteuerung der Produkte, die durch natürliche Personen – Agrarproduzenten und durch individuelle Bauernwirtschaften hergestellt werden

¹² Vgl.: <http://minagro.gov.ua/ministry?nid=10089>.

¹³ Vgl.: <http://zakon5.rada.gov.ua/laws/show/2755-17>.

und über landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften verkauft werden)" Nr. 2052 vom 06.02.2015 eingetragen, ¹⁴ mit dem dieses Problem gelöst werden soll.

Obwohl das Gesetz der Ukraine "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen" die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften als gemeinnützige Organisationen einstuft, widersprechen die aktuellen Vorschriften des Steuerkodexes sowohl diesem Gesetz als auch einander. In der Nr. 133.4.6 des Steuerkodexes ist die Einstufung von landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften und ihren Verbänden als gemeinnützige Organisationen vorgesehen. Gemäß der Nr. 133.4.1 gilt als gemeinnütziges Unternehmen, gemeinnützige Einrichtung oder gemeinnützige Organisation eine solche, die unter anderem folgenden Anforderungen entspricht: die Gründungsurkunden enthalten ein Verbot der Verteilung der bezogenen Einnahmen (des Gewinns) oder ihres Anteils unter den Gründern (den Teilnehmern), den Mitgliedern, den Mitarbeitern (mit Ausnahme der Vergütung ihrer Arbeit und der Zahlung des sozialen Pauschalbeitrags), den Mitgliedern der Verwaltungsorgane und anderen mit ihnen verbundenen Personen. Nach der Gesetzgebung über das Genossenschaftswesen ist die landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft zur Verteilung vom Finanzergebnis der Wirtschaftstätigkeit (des Nettoeinkommens) durch die genossenschaftlichen Zahlungen und Ausschüttungen berechtigt. Der Ausschluss dieser Vorschrift aus der Gesetzgebung über die Genossenschaften widerspricht dem Wesen der Genossenschaften. Die erwähnte Vorschrift des Steuerkodexes verhindert den Erhalt des Status einer gemeinnützigen Organisation durch die landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft, wodurch ihre Tätigkeit, ohne diesen Status, unattraktiv wird.

2.5 Andere Rechtsakte, mit denen die Tätigkeit von Agrargenossenschaften geregelt wird

*Das Bürgerliche Gesetzbuch der Ukraine*¹⁵ enthält den Begriff der Produktionsgenossenschaft (Artikel 163): als Produktionsgenossenschaft gilt eine freiwillige Vereinigung der Bürger als Mitglieder zur Führung einer gemeinsamen Produktionstätigkeit oder einer anderen Wirtschaftstätigkeit, die auf einer persönlichen Arbeitsbeteiligung und Vereinigung von Sacheinlagen der Mitglieder gründet. In der Satzung der Genossenschaft und im Gesetz, kann die Teilnahme in einer Produktionsgenossenschaft, auf der Grundlage der Mitgliedschaft, auch von anderen Personen vorgesehen werden. In diesem Gesetzbuch sind alle Produktionsgenossenschaften als Personengesellschaften eingestuft, die Unternehmertätigkeit zur Gewinnerzielung und zur Verteilung des Gewinns unter den Teilnehmern ausüben (Art. 84).

Andere Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ukraine, mit denen die Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft geregelt wird:

- Gründungsurkunden der Genossenschaft (Art. 164).
- Vermögen der Produktionsgenossenschaft (Art. 165).
- Die Einstellung der Mitgliedschaft in der Produktionsgenossenschaft und die Übertragung des Anteils (Art. 166).
- Die Rückerstattung des Schadens durch eine juristische oder physische Person, welcher durch ihren Mitarbeiter oder eine andere Person zugefügt wurde (Art. 1172)

¹⁴ Vgl.: http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=53908.

¹⁵ Vgl.: <http://zakon5.rada.gov.ua/laws/show/435-15>.

Im Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine sind die Produktionsgenossenschaften als Unternehmen im Gemeineigentum eingestuft. Es enthält eine Reihe von Vorschriften, mit denen die Tätigkeit der Unternehmen im Gemeineigentum geregelt wird (Art. 93-110), unter anderem:

- Die Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaften: zur Ausübung der Unternehmertätigkeit können die Bürger Produktionsgenossenschaften gründen.
- Der Begriff der Produktionsgenossenschaft ist dem entsprechenden Begriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Ukraine sehr ähnlich, aber nicht identisch: als Produktionsgenossenschaft wird eine freiwillige Vereinigung von Bürgern als Mitglieder zur Führung der gemeinsamen Produktionstätigkeit oder einer anderen Tätigkeit, die auf ihrer persönlichen Arbeitsbeteiligung und auf der Vereinigung von ihren Sacheinlagen gründet, zur Teilnahme an der Verwaltung des Unternehmens und an der Verteilung des Einkommens unter den Mitgliedern der Genossenschaft entsprechend der Beteiligung an ihrer Tätigkeit.

Im Wirtschaftsgesetzbuch ist eine Reihe von anderen Vorschriften enthalten, die mit den Produktionsgenossenschaften verbunden sind:

- Die Prinzipien der Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft
- Allgemeine Bedingungen der Gründung der Produktionsgenossenschaft
- Mitgliedschaft in der Produktionsgenossenschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft
- Vermögen der Produktionsgenossenschaft
- Verwaltung der Produktionsgenossenschaft
- Mitgliederversammlung der Genossenschaft
- Vorstand der Produktionsgenossenschaft
- Geschäftsleiter der Produktionsgenossenschaft
- Aufsichtsrat der Genossenschaft
- Prüfungsausschuss (Prüfer) der Genossenschaft
- Wirtschaftstätigkeit der Produktionsgenossenschaft
- Vermögenshaftung der Produktionsgenossenschaft
- Einstellung der Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft
- Andere Fragen der Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft

Gemäß Artikel 110 werden andere Fragen der Tätigkeit der Produktionsgenossenschaft durch dieses Gesetzbuch und durch andere Gesetze geregelt.

Im Gesetz der Ukraine «Über den Farmbetrieb»¹⁶ ist die Möglichkeit der Gründung durch Farmbetriebe von landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften als gemeinnützige Organisationen (Art. 26) sowie die Möglichkeit der Förderung der Farmbetriebe aus dem Staatshaushalt und den örtlichen Haushalten vorgesehen, auch aus dem Ukrainischen staatlichen Fonds der Förderung von Farmbetrieben zur Entwicklung des kredit- und dienstleistungsbezogenen Genossenschaftswesens, unter den Bedingungen der Zurückzahlung der Fördermittel innerhalb von fünf Jahren (Art. 11).

¹⁶ Vgl.: <http://zakon5.rada.gov.ua/laws/show/973-15>.

3. LAGE, BEWERTUNG DER EFFIZIENZ, PROBLEME DER ENTWICKLUNG VON AGRARGENOSSENSCHAFTEN

Die Statistik zeigt, dass landwirtschaftlichen Genossenschaften wenig verbreitet sind. Zum Stand vom 1. Juni 2016, waren nur 7,55 % der gesamten Genossenschaften Agrargenossenschaften.

Tabelle 1. Agrargenossenschaften unter allen Genossenschaften ¹⁷ (am 1. Juni 2016)

Arten der juristischen Personen	Anzahl
<i>Insgesamt</i>	1146079
darunter	
Genossenschaften	26097
davon	
Produktionsgenossenschaften	2319
Dienstleistungsgenossenschaften	17750
Konsumgenossenschaften	736
<i>landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften</i>	993
<i>landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften</i>	978

Die Wirtschaftswissenschaftler betrachten die Produktionsgenossenschaft als ein Unternehmen, in welcher die Arbeiter das Kapital anwerben und nicht das Kapital die Arbeiter, was im gewöhnlichen Privatunternehmen der Fall ist.¹⁸ Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterscheiden sich in der Ukraine von klassischen Produktionsgenossenschaften. Sie sind im Laufe der Reform der Kolchosen und der Privatisierung entstanden. Die Reform war oft formell. Prof. Witalij Sinowtschuk vertritt die Meinung, dass die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften infolge der formellen Umbildung von dysfunktionellen landwirtschaftlichen Kollektivwirtschaften gegründet wurden.¹⁹ Die Mehrheit dieser Genossenschaften stellen heutzutage Privatunternehmen dar, die die Bezeichnung "landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften" bewahrt haben, in denen die Arbeitskräfte durch Kapital ersetzt werden und die Mitglieder an der Verwaltung kaum teilnehmen. Einige dieser Genossenschaften habe eine gute Marktstellung. Ihre Leiter werden mit staatlichen Auszeichnungen für Beiträge zur Entwicklung des Staates, für eine soziale, wirtschaftliche, technische, wissenschaftliche, kulturelle und bildungsbezogene Entwicklung der Ukraine, sowie Arbeitsleistungen und hohe Fachkompetenz ausgezeichnet.²⁰ Insgesamt sinkt die Anzahl dieser Genossenschaften ständig. Eine niedrige Effizienz und der Mangel an einer sozialen Ausrichtung des aktuellen ukrainischen Genossenschaftsmodells, führen zum Abbau solcher Genossenschaften.²¹

¹⁷ Vgl.: http://www.ukrstat.gov.ua/edrpoj/ukr/EDRPU_2016/ks_opfg/ks_opfg_0616.htm.

¹⁸ Vgl.: http://coop.at.ua/index/virobnichyj_kooperativ/0-8.

¹⁹ Vgl.: <http://agroportal.ua/views/blogs/disfunksii-i-novatsii-ukrainskoi-kooperatsii/>.

²⁰ Vgl.: <http://www.president.gov.ua/documents/3382016-20385>.

²¹ Vgl.: Пантелеймоненко А. О. Сільськогосподарські виробничі кооперативи: використання зарубіжного досвіду для удосконалення української моделі / А. О. Пантелеймоненко // Вісник Харківського національного аграрного університету ім. В. В. Докучаєва. Сер. : Економічні науки. - 2014. - № 6. - С. 53-64. - Zugriff: http://nbuv.gov.ua/UJRN/Vkhnau_ekon_2014_6_11.

Tabelle 2. Jährliche Änderung der Anzahl von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

2001	2005	2009	2010	2011	2012	2016
446	1020	1418	1401	1355	1307	993

Aus der Sicht der Entwicklung des Unternehmertums in ländlichen Gebieten und der sozialen Ausrichtung sind die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften interessanter.

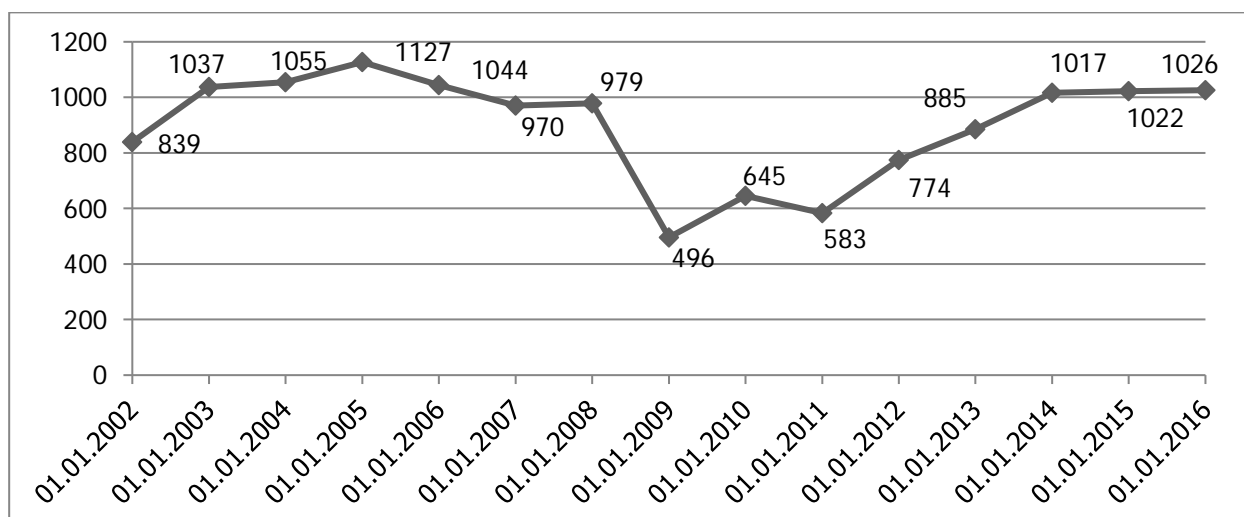


Abbildung 1. Entwicklungsdynamik der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften

Nach den Daten des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine waren zum 1. Januar 2016 in der Ukraine 1.026 landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften tätig, während die Daten des Staatlichen Dienstes für Statistik für den gleichen Stichtag nur 949 angegeben sind. Die abweichende Anzahl ist hauptsächlich in den unterschiedlichen Erhebungsmethoden begründet. Die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften sind in den Oblasten der Ukraine sehr ungleichmäßig vertreten.

Die Anzahl von Genossenschaften in ukrainischen Oblasten unterscheidet sich stark. Es ist schwierig, dafür objektive Erklärungen zu finden.

Tabelle 3. Jährliche Änderung der Anzahl von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Regionen²²

Region, Oblast	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 Autonome Republik Krim	40	45	54	63	66	76	76
2 Winnyzja	71	76	83	87	84	86	95
3 Wolhynien	34	27	17	15	35	37	35

²² Vgl.: http://www.coop-union.org.ua/wp-content/uploads/AFZU_v04.pdf.

4	Dnipropetrowsk	2	23	28	32	34	31	33
5	Donezk	16	5	6	9	10	13	13
6	Schytnomyr	93	97	95	96	105	104	98
7	Transkarpatien	7	12	13	13	13	13	15
8	Saporischschja	17	14	12	12	16	22	25
9	Iwano-Frankiwsk	20	30	36	65	71	94	80
10	Kiew	14	19	21	19	37	56	60
11	Kirowohrad	8	21	21	25	26	29	32
12	Luhansk	1	16	16	18	21	22	22
13	Lwiw	38	35	24	39	42	52	53
14	Mykolajiw	4	8	9	9	13	16	16
15	Odessa	6	41	34	41	44	41	41
16	Poltawa	6	16	13	18	35	37	41
17	Riwne	8	12	34	38	38	40	42
18	Sumy	18	40	41	39	38	41	41
19	Ternopil	3	5	6	6	18	20	21
20	Charkiw	3	14	14	12	15	16	16
21	Cherson	13	36	25	28	32	41	42
22	Chmelnyzkyj	51	12	11	12	11	13	13
23	Tscherkassy	9	20	31	54	55	65	63
24	Tscherniwzi	6	11	11	14	14	27	28
25	Tschernihiw	8	12	10	10	12	25	23
Gesamt		496	645	583	774	885	1017	1022

Die Verabschiedung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Jahr 1997 hatte positive Auswirkungen auf die Zunahme von landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften zur Folge. Den Anstoß hat der Erlass des Präsidenten der Ukraine "Über dringende Maßnahmen zur Beschleunigung der Reformierung des Agrarsektors der Wirtschaft" Nr. 529/99 vom 3. Dezember 1999 gegeben. Daraufhin zählte die Ukraine, bereits im Jahr 2002, 839 landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften. Die Anzahl der Genossenschaften nahm langsam aber stetig zu. Die Verabschiedung des Gesetzes über die Kooperation im Jahr 2003, und des Entwicklungsprogramms der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften für 2003-2004, gab dieser Dynamik keinen Anstoß. Seit 2005 bis 2009 nahm die Anzahl solcher Genossenschaften ab. Eine erneute Zunahme von landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften kann durch die Erwartungen zur staatlichen Förderung, im Rahmen des Staatlichen Wirtschaftsprogrammes zur Förderung der Entwicklung von landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften bis 2015, erklärt werden, das durch die Regierung am 3. Juni 2009 verabschiedet wurde. Aufgrund der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 704 vom 22. Juni 2011 trat die Verordnung wieder außer Kraft.²³ Als Folge darauf hat die Anzahl der Genossenschaften abgenommen. 2012 wurde die Initiative des Ministers für Agrarpolitik der Ukraine "Heimatsdorf" der breiten Öffentlichkeit bekannt.²⁴ Mit ihr war die Einbeziehung von dörflichen Gemeinden in die allgemeine wirtschaftliche Prozesse und die Verbesserung der Wohnbedingungen in ländlichen Gebieten beabsichtigt. Das wichtigste Prinzip war die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Eine in-

²³ Vgl.: <http://zakon3.rada.gov.ua/laws/show/704-2011-%D0%BF>.

²⁴ Vgl.: <http://ridneselo.com/node/374>.

tensive Aufklärungskampagne brachte bestimmte Ergebnisse mit sich: in Erwartung der versprochenen Fördermittel wurden in einer kurzen Zeit 77 neue Genossenschaften gegründet.²⁵ Trotzdem war diese Initiative mit keinerlei staatlichen politischen Rechtsgrundlagen und Ressourcen bekräftigt. Die Informationsmaßnahmen vor der Wahl ähnelten eher einer Kampagne als einer systematischen Aufklärungs- und Beratungsarbeit. Nach der Wahl der Werchowna Rada der Ukraine wurde diese Arbeit durch die Behörden unterlassen. Die Nichtausschüttung der versprochenen staatlichen Förderung verursachte die nächste Welle der Enttäuschung der Landbevölkerung, was sich in der Entwicklungsdynamik der Kooperationen widerspiegelte.

Gemessen an den Tätigkeitsbereichen sind die Milchgenossenschaften (288), und an den Tätigkeitsarten die übergreifenden Genossenschaften (514) am weitesten verbreitet.

Tabelle 4. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften nach Tätigkeitsbereichen (nach dem Stand am 1. Januar 2015)

Tätigkeitsbereich der LWDG	Anzahl der LWDG, Einheiten		Nach Tätigkeitsarten, Einheiten									
			Verarbeitung		Lagerung und Absatz		Versorgung		Andere		Übergreifende	
	Registrierte	Funktionierende	Registrierte	Funktionierende	Registrierte	Funktionierende	Registrierte	Funktionierende	Registrierte	Funktionierende	Registrierte	Funktionierende
Landbewirtschaftung und Ernten	246	147	9	7	14	11	4	3	39	24	180	102
Milchproduktion	288	179	9	2	159	94	4	3	14	5	102	75
Fleischproduktion	30	16	3	0	9	5	0	0	6	3	12	8
Obst- und Gemüseanbau	102	66	2	0	43	23	8	5	10	5	39	33
Getreide	47	34	7	5	12	5	1	1	3	1	24	22
Andere	309	171	11	8	27	17	6	2	108	76	157	68
Gesamt:	1022	613	41	22	264	155	23	14	180	114	514	308

Aber das Problem besteht woanders: In Wirklichkeit üben nur 60 % der registrierten Genossenschaften eine Tätigkeit aus.

Der Einfluss der Genossenschaft auf die Landwirtschaft kann nicht nur von ihrer Anzahl bewertet werden. Als wichtigste Kennzahlen sollen die Anzahl der Mitglieder der Genossenschaft, die Umfänge der angebotenen Dienstleistungen sowie die Eigenschaften der Genossenschaften gelten.

Untersuchungen²⁶ stellen die Lage der Genossenschaften am 1. Juli 2012 folgendermaßen dar:

- landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften hatten nur 21.521 Mitglieder;
- die Anzahl der Mitarbeiter betrug 1.440 (im Durchschnitt etwas mehr als 2 Personen – in der Regel der Leiter und der Buchhalter);
- die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug 34;

²⁵ Vgl.: <http://www.fao.org/3/a-ar593r.pdf>.

²⁶ Vgl.: <http://www.fao.org/3/a-ar593r.pdf>.

- die landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft bietet jährlich Dienstleistungen mit einem durchschnittlichen Wert von 55,3 Tsd. UAH an;
- der Anteilfonds der Genossenschaft beträgt durchschnittlich 108,06 Tsd. UAH;
- der Anlagefonds der Genossenschaft beträgt durchschnittlich 98,95 Tsd. UAH;
- eine landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaft bietet jedem Mitglied jährlich Dienstleistungen mit einem durchschnittlichen Wert von 136,42 UAH an.

Wegen des schwachen wirtschaftlichen Potenzials haben die meisten Genossenschaften keine Mittel für die eigene Entwicklung. Ihre Dienstleistungen sind für die Mehrheit der Landbevölkerung unzugänglich. Wahrscheinlich sind die Projekte der internationalen technischen Hilfe, selten auch Mittel von ukrainischen oder ausländischen (DANON) Unternehmen, für die Mehrheit der Genossenschaften die einzige Quelle.²⁷

Im Jahr hat nur 0,53 % der ländlichen Bevölkerung den Service der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften in Anspruch genommen. In der Mehrheit der Regionen ist diese Kennzahl niedriger und beträgt im Durchschnitt 0,18 %.²⁸

Sogar auf regionaler Ebene haben landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften offensichtlich keinen großen Einfluss. Untersuchungen²⁹ zeigen, dass der Mangel an staatlicher Förderung und eine schwache Gesetzgebung das größte Hindernis für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften ist.

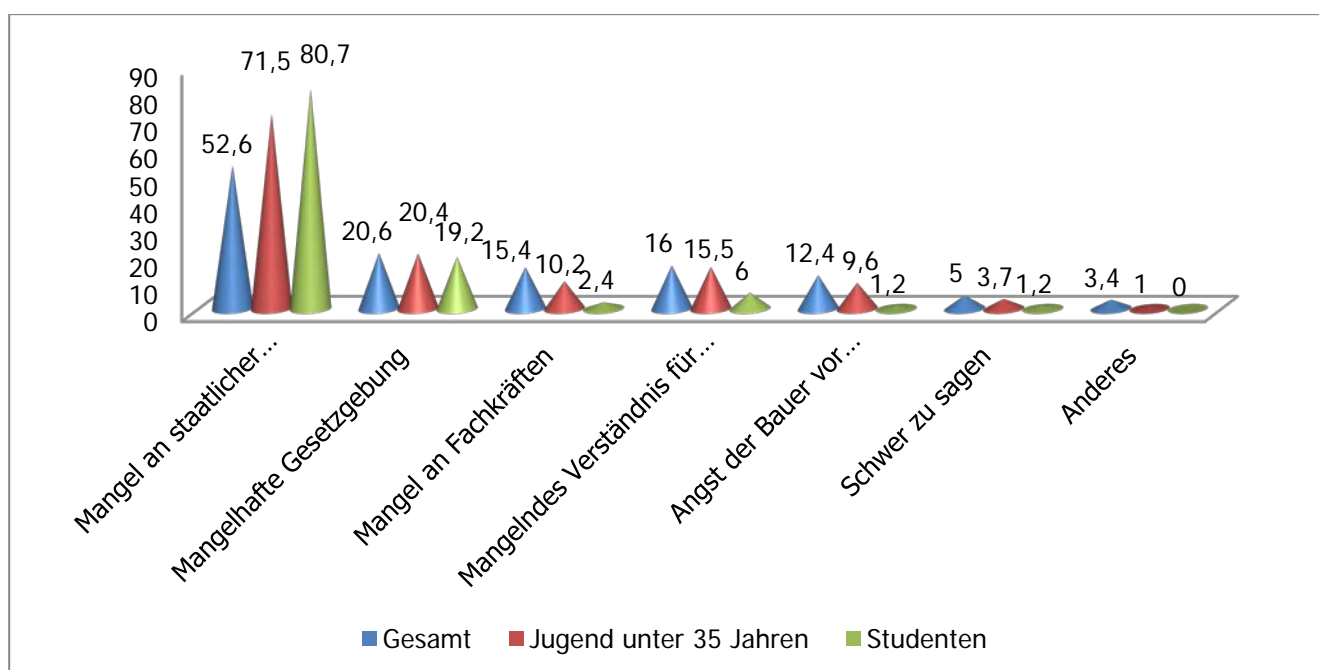


Abbildung 2. Faktoren, die die Entwicklung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften negativ beeinflussen

²⁷ Vgl.: http://www.coop-union.org.ua/wp-content/uploads/AFZU_v04.pdf.

²⁸ Vgl.: <http://www.fao.org/3/a-ar593r.pdf>.

²⁹ Vgl. hier und im Weiteren: Корінець Р. Я. Оцінка перспектив залучення молоді до сільськогосподарської обслуговуючої кооперації / Р. Я. Корінець, Я. Я. Рибак // Регіональна економіка. - 2014. - № 4. - С. 155-163. - Zugriff: http://nbuv.gov.ua/UJRN/regek_2014_4_19.

Der Mangel an Fachkräften und Leitern, die Angst vor gemeinsamer Arbeit, das mangelnde Verständnis für das Genossenschaftswesen bleiben bis auf Weiteres für eine mangelnde Entwicklung der Genossenschaften verantwortlich. Die Forschung verweist auf Probleme bei der Informationsbereitstellung zur Gründung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften, welche oft für die Existenzsicherung der Tätigkeit einer Genossenschaft entscheidend sind.

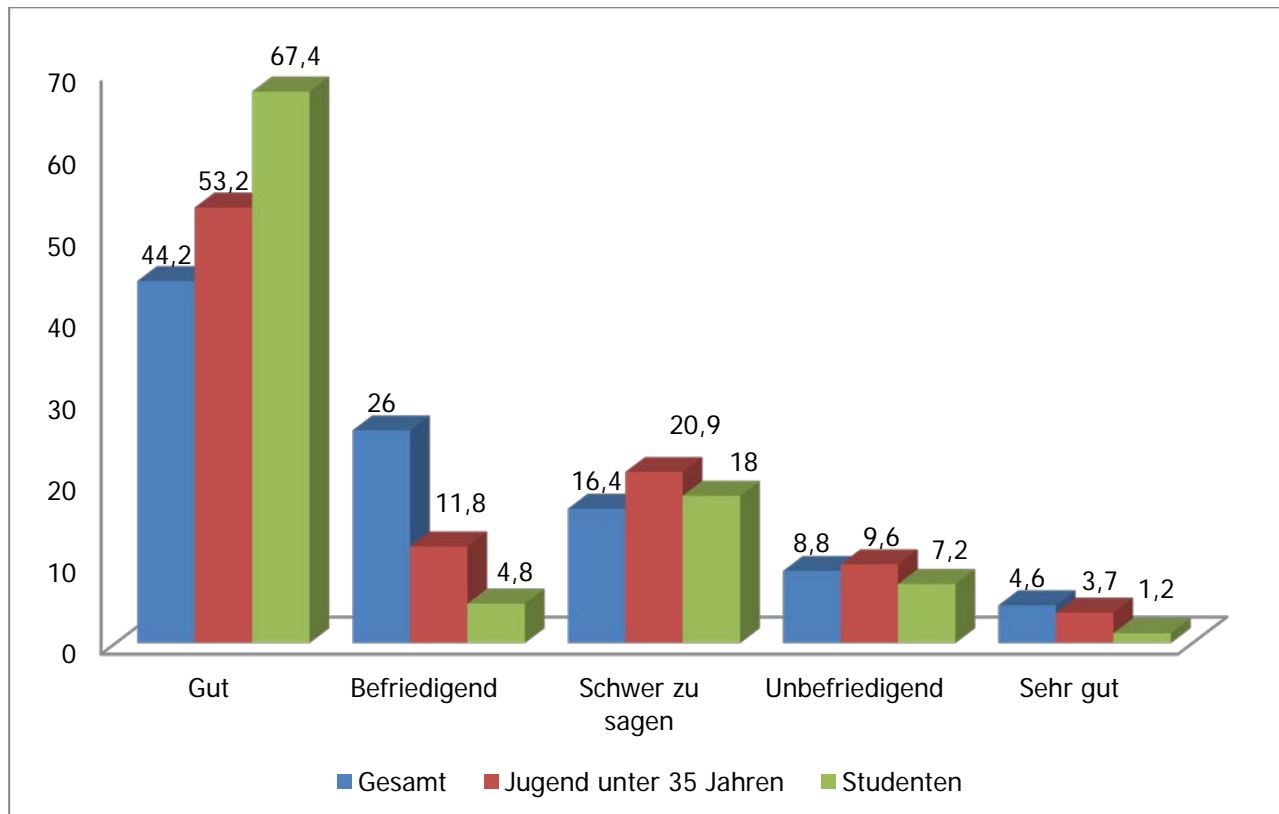


Abbildung 3. Bewertung der Kenntnisse der Bevölkerung über landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften

Die meisten Befragten sind der Meinung, dass sie über landwirtschaftliche Kooperationen ausreichend informiert sind. Dabei ist die Jugend selbstkritischer: die Bewertungen "sehr gut", "gut" und "befriedigend" sind bei dieser Kategorie weniger verbreitet als in der ganzen Bevölkerung. Gegenüber den anderen Gruppen, stuft sie ihre Kenntnisse häufiger als "unbefriedigend" ein. Unsere eigenen Beobachtungen erlauben es, ein abweichendes Bild zu zeichnen: die absolute Mehrheit der Bevölkerung, auch junge Leute, bewerten ihre Kenntnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Dienstleistungs Kooperation zu optimistisch.

Ein großes Problem stellen die Quellen der Kenntnisse über die Kooperation dar, d.h. die Organisationen, die diese Kenntnisse an Mitglieder oder an potentielle Mitglieder der Genossenschaften übertragen können.

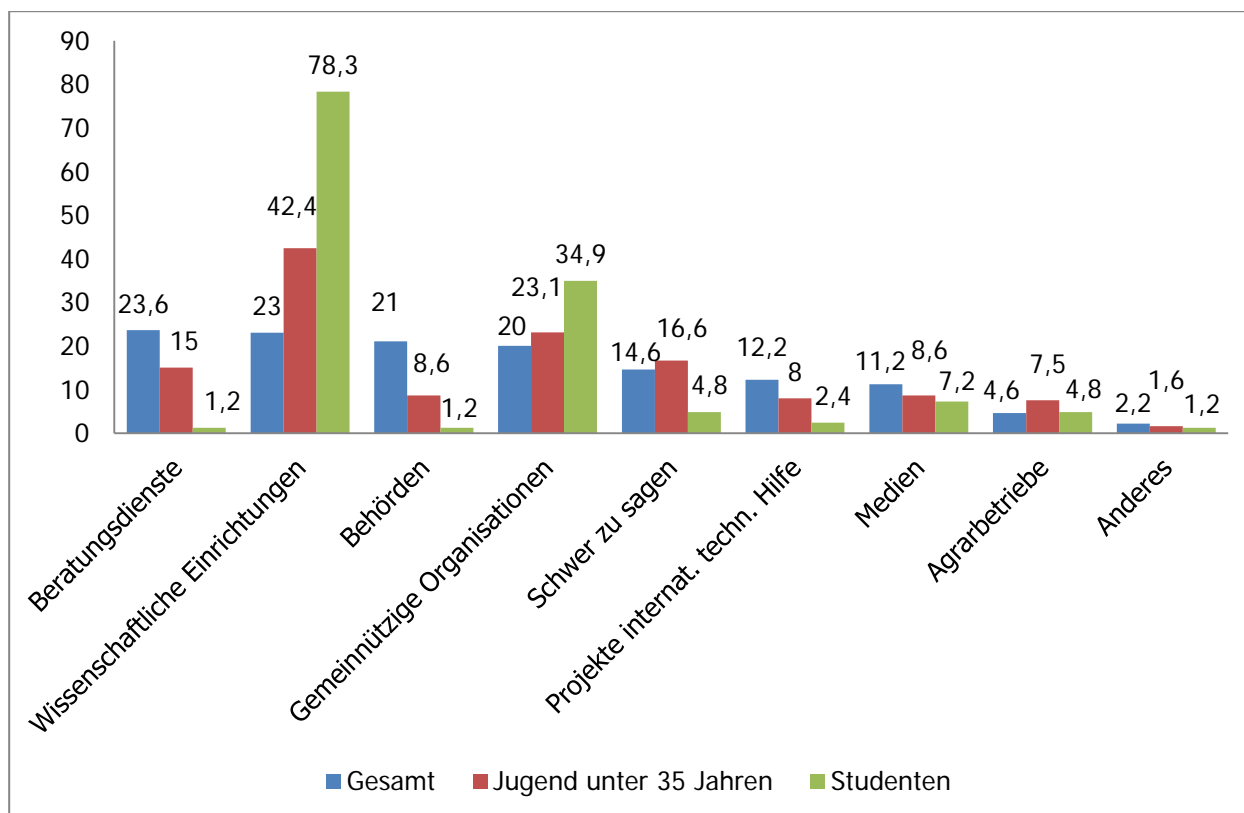


Abbildung 4. Die aktivsten Aufklärer der Bevölkerung im Bereich des Genossenschaftswesens

Für die aktivsten Aufklärer der ländlichen Bevölkerung im Bereich des Genossenschaftswesens halten junge Leute die wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Passivität der Behörden bei der Arbeit mit der Jugend macht Sorgen: sie stellen so gut wie keine Informationsquelle für die Jugend dar. Im Großen und Ganzen bewerten die Befragten die Aufklärungsarbeit der gemeinnützigen Organisationen, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die landwirtschaftlichen Beratungsdienste, im Bereich der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften, fast gleich.

Agrarberatungsdienste und Projekte der internationalen technischen Hilfe werden von jungen Leuten geringer bewertet, als von Ä.

Das Potenzial der Medien wird in der Promotion von Genossenschaften ungenügend genutzt, obwohl es sich dabei um den effizientesten Weg der Informationsversorgung der Einwohner sowohl der ländlichen Gebiete als auch der Städte handelt.

Heutzutage werden mit Unterstützung von Projekten internationaler technischer Hilfe formelle und informelle Zentren der Informationsversorgung und der organisatorischen Hilfe für landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften (Wissenszentren) gegründet.

In einigen Oblasten genießt das Thema des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die Unterstützung lokaler Behörden. So wurde in der Oblast Winnyzja das Programm der Entwicklung von Bauernwirtschaften, Farmbetrieben und der genossenschaftlichen Bewegung auf dem Land und der Beratung für die Jahre 2016 bis 2020 verabschiedet. Das Programm wurde zur Umsetzung der Gesetze der Ukraine "Über die Bürgervereinigungen", "Über die individuelle Bauernwirtschaft", "Über den Farmbetrieb", "Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen", des Operationszwecks 2.3 "Förderung der intensiven Entwicklung in allen Branchen der Landwirtschaft", Abschnitt

“Wachstum der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Oblast” der Strategie der ausgewogenen regionalen Entwicklung der Oblast Winnyzja für die Periode bis 2020 erarbeitet. Der letzte Verweis auf die Strategie ist besonders wichtig. Er zeigt, dass das Genossenschaftswesen als ein Instrument nicht nur in der sektoralen sondern auch der regionalen Entwicklung betrachtet wird.

	Behörden	Genossenschaften	Gesellschaftliche Initiativen	Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Einrichtungen
Nationale Ebene	Abteilung für Koordinierung der Beratungen und der genossenschaftlichen Beziehungen auf dem Land des Ministeriums für Agrarpolitik	Nationalverband der Agrargenossenschaften der Ukraine (nicht aktiv)	Verband der Teilnehmer der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften der Ukraine	Abteilung für Entwicklung der Unternehmertätigkeit und Genossenschaftswesen des Nationalen wissenschaftlichen Zentrums "Institut für Agrarwirtschaft"
	Referat für Entwicklung der ländlichen Gebiete des Ministeriums für regionale Entwicklung und Bau	Das Nationale Bündnis der Genossenschaften der Ukraine (nicht aktiv)	Nationaler Verband der Agrarberatungsdienste der Ukraine Internationale Wohltätigkeitsstiftung "Wohlfahrt der Gemeinden" Beratungsschule für Genossenschaftswesen des Nationalen Verbands der Agrarberatungsdienste der Ukraine	
Lokale Ebene	Lokale Verwaltungen der Agentur für Regelung der Lebensmittelmärkte	Lwiwer Oblastvereinigung der LWDG "Riwnoprawja"	Lokale Agrarberatungsdienste	Nationale Universität der biologischen Ressourcen und der Umweltnutzung: Fach "Grundlagen des Genossenschaftswesens" des Masterprogramms "Management der Genossenschaften"
		Dnipropetrowsker Vereinigung der LWDG "Hospodar" Genossenschaftliche Lernfarm – Agrarbetrieb "Molotscharkoje"		Dnipropetrowsker staatliche Universität für Agrarwirtschaft: Masterprogramm "Management in Genossenschaften"
	Zentrum der Entwicklung von übergreifenden Genossenschaften in Tscherkassy (Kommunalunternehmen)	Akademie für Kooperation des Dnipropetrowsker Agrarberatungsdienstes Vereinigung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften "Tschernigiwstschina ekologitschna" Storoschinetsker Rayonvereinigung LWDG "Hospodar Pidhirja", Oblast Tscherniwtsi	Einzelne gemeinnützige Organisationen, Abteilungen des Teilnehmerverbands der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften der Ukraine	Poltawer regionales Zentrum für Forschung und Förderung der Kooperation an der Poltawer Universität für Wirtschaft und Handel Zentrum der Kooperationswissenschaft der Lwiwer Handelsakademie

Abbildung 5. Wissenszentren für Genossenschaftswesen

Trotz der Schwierigkeiten ist es gelungen, in der Gesellschaft eine positive Einstellung der Bevölkerung gegenüber den landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften zu bilden.

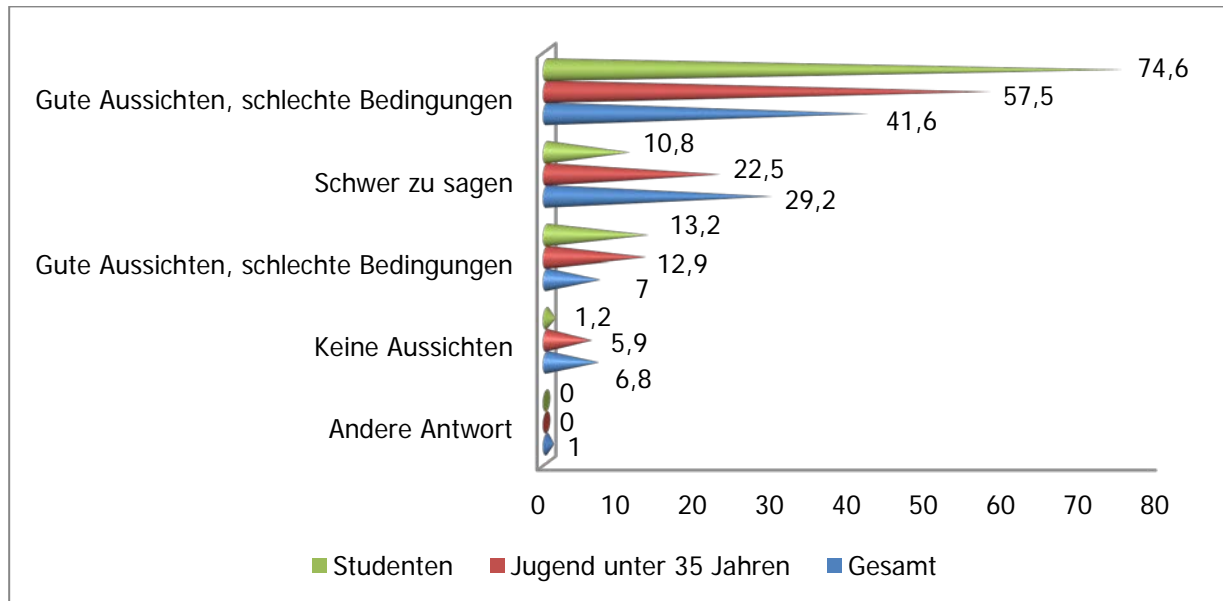


Abbildung 6. Einstellungen gegenüber den Entwicklungsaussichten der Genossenschaften

Die Bevölkerung bewertet die Entwicklungsaussichten der Agrargenossenschaften gut, ist aber gleichzeitig der Meinung, dass die aktuellen Bedingungen ihrer Tätigkeit für sie nicht fördernd sind. Dabei ist diese Meinung am meisten bei der Jugend verbreitet. Ältere Leute sind zurückhaltender in ihren Bewertungen der Aussichten. Eine mögliche Ursache der Zurückhaltung der älteren Generation kann ihre praktische Tätigkeit in der Kooperation sein: sie wissen, dass man auch unter ungünstigen Bedingungen kooperieren kann.

Eine nur geringe Rolle in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und in der Bedienung der Landbevölkerung spielen die Konsumgenossenschaften des Systems UKO-OPSPILKA.³⁰ Die Palette der Dienstleistungen dieser Genossenschaften ist auf hauswirtschaftliche,³¹ Restaurant-³² und Hoteldienstleistungen³³ begrenzt. Dabei verfügt das System UKO-OPSPILKA über gute Kapazitäten zur Verarbeitung von Agrarprodukten³⁴ und über ein verzweigtes System der Märkte, in fast jedem Rayonzentrum und in anderen Städten, wo mit Agrarprodukten gehandelt wird. Dabei sprechen die Wissenschaftler, die zum Thema Konsumgenossenschaften forschen, nicht nur von der abnehmenden Präsenz der Konsumgenossenschaften in bestimmten Rayons, sondern auch von ihrem vollständigen Verschwinden als Wirtschaftssubjekte. Das heißt, trotz ihrer Vertretung auf der nationalen Ebene haben die Konsumgenossenschaften ihre Positionen in einigen Regionen verloren.³⁵ Die Tätigkeit der meisten Konsumgenossenschaften in ländlichen

³⁰ Vgl.: <http://www.coop.com.ua>.

³¹ Vgl.: <http://www.coop.com.ua/ua/content/poslugi>.

³² Vgl.: <http://www.coop.com.ua/ua/content/restorannij-biznes>.

³³ Vgl.: <http://www.coop.com.ua/ua/content/gotelnij-biznes>.

³⁴ Vgl.: <http://www.coop.com.ua/ua/content/virobnictvo>.

³⁵ Vgl.: Мокерова Н. В. Споживча кооперація як людино-розмірна господарська система / Н. В. Мокерова // Науковий вісник Полтавського університету економіки і торгівлі. Серія : Економічні науки. - 2011. - № 4(2). - С. 134-139. - Zugriff: [http://nbuv.gov.ua/UJRN/Nvpushk_2011_4\(2\)__30](http://nbuv.gov.ua/UJRN/Nvpushk_2011_4(2)__30).

Gebieten ist auf den Handel in den eigenen Läden (wenn solche erhalten geblieben sind), in Dörfern oder auf den Märkten begrenzt.

4. EMPFEHLUNGEN ZUR SCHAFFUNG FÖRDERLICHER RAHMENBEDINGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN GENOSSENSCHAFTSWESENS

Politische Stabilität: Die staatliche Politik, insbesondere zur Förderung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften, muss langfristig, verständlich und vorhersehbar sein. Sie muss einfach sein!

Verbesserung der Institutionen im Genossenschaftswesen: Die Erfahrungen zeigen, dass die Bemühungen bei der Gründung von Genossenschaften, in aussichtsreichen Regionen und Bereichen, durch Mängel der Gesetzgebung blockiert werden. Es bedarf einer neuen mit nationalen Besonderheiten und Spezifikationen berücksichtigten Gesetzgebung für Genossenschaften, welche sich auch an den Erfahrungen und gereiften Prozessen produktiver Wirtschaftsformen orientiert.

Bildung von Grundlagen zur Entwicklung von Genossenschaften. Dabei geht es um die Entwicklung von Familienfarmbetrieben und Kleinunternehmen, welche in den Genuss staatlicher Förderung(n) kommen sollen. **Unterstützung im Anfangsprozess:** Gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit können die Genossenschaften oftmals nicht genügend Mittel aufbringen um die Gründung und Verwaltung zu gewährleisten: Vergütung von Mitarbeitern, Leitung und Buchhaltung, Kauf notwendiger Bürotechnik, Kommunikationsmittel und Computer, Raummiete, usw. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2006 durch eine Verordnung des Ministers für Landwirtschaft Litauens die Förderregeln für neu-gegründete landwirtschaftliche Genossenschaften verabschiedet. Solche Genossenschaften können die Förderung (im Umfang von bis zu 40 Tsd. litauische Litae) außerhalb des normalen Wettbewerbs im Laufe von fünf Jahren, zur Entschädigung der erwähnten Ausgaben, erhalten. Zur Förderung und Sicherung der Arbeitsweise von Genossenschaften werden im ersten Jahr 100 %, im zweiten Jahr 80 %, im dritten Jahr 60 %, im vierten Jahr 40 % und im fünften Jahr 20 % der Ausgaben entschädigt. Die Möglichkeit der Beschäftigung qualifizierter Fachkräfte und der Anschaffung moderner Kommunikationsmittel, bereits in der Gründungsphase, verringert wesentliche Startschwierigkeiten. Im Staatlichen Wirtschaftsprogramm zur Entwicklungsförderung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaft bis 2015 (Ukraine), waren die Fördermittel nur für die Materialbeschaffung und der technischen Ausstattung durch diese Genossenschaften vorgesehen.

Förderung der genossenschaftlichen Identität. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, betonte in seinem Vortrag "Über die Rolle der Genossenschaften im Licht der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen", dass die Genossenschaften entwickelter Länder die genossenschaftliche Entwicklung in Transformationsökonomien unterstützen sollen.³⁶ Die Förderung der Entwicklung von Genossenschaften in Transformationsökonomien Mittel- und Osteuropas durch die EU-Länder, soll durch Promotion der genossenschaftlichen Identität, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Vermittlung von Verwaltungserfahrung stattfinden.

³⁶ Vgl.: <http://www.fao.org/3/a-ar593r.pdf>.

“Genossenschaftliche” Diplomatie. Ukrainische Genossenschaften (außer UKOOSPILKA) haben so gut wie keine Kontakte mit den Genossenschaften anderer Länder.

Genossenschaftliche Bildung. In den 20er und Anfang der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde in den Hochschulen Russlands und der UdSSR das genossenschaftliche Recht unterrichtet und es wurden wissenschaftliche Beiträge zu diesem Thema veröffentlicht. Die Forschung zu rechtlichen Problemen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und der Unterricht zum genossenschaftlichen Recht wurden gleichzeitig mit der Vollendung der Vollkollektivierung der Landwirtschaft aufgehoben. Für die Ausbildung zum Genossenschaftswesen, auch des landwirtschaftlichen, soll ein System zur genossenschaftlichen Bildung geschaffen werden.

Was sollen die Förderer tun? Projekte der internationalen technischen Hilfe können nicht die Regierung eines Landes ersetzen. Auch die Ressourcen derartiger Projekte sind begrenzt. Aus diesem Grund müssen die Projekte in einigen zentralen Problemen konzentriert werden, deren Lösung zur weiteren Entwicklung des Genossenschaftswesens hilfreich sein kann. Nach einer Analyse von Projekten der internationalen technischen Hilfe, ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Projekte der internationalen technischen Hilfe und Wohltätigkeitsorganisationen sind in der Regel auf finanzielle oder materielle Hilfe für einzelne Genossenschaften oder ihre Gruppen, während ihrer Gründung oder Entwicklung, ausgerichtet. Man soll die Aktivitäten der Informationsversorgung und der Beratung entwickeln.
- In einzelnen Projekten wurden Fragen der Herausbildung einer nationalen Politik im Bereich der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften behandelt. Die Errichtung von Instituten und Organisationen hätte einen größeren Effekt als gezielte Unterstützung einzelner Genossenschaften. Solche Arbeiten sollen parallel stattfinden.
- Landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften, deren Gründung durch Projekte internationaler technischer Hilfe gefördert wurden, sind aufgrund ungünstiger Bedingungen, mangelnder Kenntnisse und Kompetenzen oft in der Lage die Arbeit mit diesem Status weiter auszuüben. Sie ändern ihren Status oder stellen ihre Tätigkeit ein. Projekte zur institutionellen Anpassung als auch Projekte zur Schulung von Personen im Genossenschaftswesen müssen weiterverfolgt werden.
- Einige Funktionen könnten von Genossenschaftsverbänden getragen werden. Es ist zweckmäßig, ihre Gründung zu fördern.
- Projekte der internationalen technischen Hilfe erfüllen oft die gleiche Arbeit. Die Koordinierung von verschiedenen Förderprojekten und -programmen würde ihre Effizienz erhöhen.
- Leistungen des Projekts sind nach Implementierung in der Regel unzugänglich oder nur schwer zugänglich. Eine Datenbank über die erreichten Ziele und die damit gewonnen Erkenntnisse wäre an dieser Stelle zweckmäßig.

Errichtung eines Zentrums für Praxisberatung für Genossenschaften. Heutzutage gibt es für die Initiatoren der Gründung von Genossenschaften in den Dörfern keine Möglichkeit, eine fachliche Beratung oder eine Weiterbildung zu erhalten. Deswegen ist die Gründung eines nationalen Entwicklungszentrums des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, vor allem der Dienstleistungsgenossenschaften, sehr dringend. Ein solches Zentrum kann auch im System der Agrarberatung gegründet werden, die heutzutage auch keine staatliche Förderung (im Vergleich zu EU-Ländern) genießt.

Ausbildung von Beamten und Scheingenossenschaften. Gewinnorientierte Organisationen kapitalisieren die unzureichende Kenntnis von Beamten (oder von einer Abmachung mit ihnen)

indem sie sich für die Mitteleinwerbung aus dem Staatshaushalt und demzufolge ihre Existenzhaltung als Genossenschaften identifizieren. Damit schaden sie der Idee der Kooperation. **Wissenschaft und die Auffassung der Entwicklung.** Ukrainische Wissenschaftler sollen eine abgestimmte Vorstellung darüber erarbeiten, wie das System der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften in der Ukraine aussehen soll, und sie den Politikern, den Beamten, den Mitgliedern der Genossenschaften und den Landwirten vorlegen.

Das Programm ENPARD.³⁷ Die Europäische Union hat für die ost- und mitteleuropäischen Länder das Programm ENPARD (European Neighbourhood Programme for Agriculture & Rural Development) implementiert. Das Programm gilt für alle Partnerländer der Europäischen Union, die die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume als Priorität in ihrer Zusammenarbeit mit der EU sehen. Als Grundlage des politischen Dialogs zwischen der Europäischen Union und ihren Partnern, soll die nationale Entwicklungsstrategie der Landwirtschaft / der ländlichen Räume dienen, in der die Entwicklung der Sektors und die zu überwindenden Schwierigkeiten angegeben werden sollen. Ein solcher Dialog soll die Gründung durch die Partnerländer von mehrjährigen, mit der EU abgestimmten gemeinsamen Programmen der Aktivitäten zum Ergebnis haben. Ein solches Programm kann zu einem Instrument der Errichtung eines Systems der Genossenschaften mit Unterstützung der EU, gemäß ihren Standards und Anforderungen, bereits in der Phase der Vorbereitung der Ukraine zum EU-Beitritt werden. Ein Hindernis für die Teilnahme der Ukraine am Programm ENPARD ist die Tatsache, dass der Agrarsektor keinen Vorzugsbereich der Zusammenarbeit der Ukraine und der EU darstellt, auch im Kontext der technischen Hilfe der EU. Der Mangel an einer Strategie (einem Programm) zur Entwicklung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete, die auf europäischen Ansätzen gründete und den Vorgängen der Integration der Ukraine in die EU entspräche, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Die Hindernisse für die Teilnahme der Ukraine an EU-Programmen sollen beseitigt werden.

³⁷ Vgl.: https://ec.europa.eu/budget/euprojects/european-neighbourhood-programme-agriculture-and-rural-development-enpard-georgia_en.

ENTWICKLUNG VON GENOSSENSCHAFTSWESEN IN DEUTSCHLAND – AGRARPOLITISCHE VORSCHLÄGE FÜR DIE UKRAINE

1. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES GENOSSENSCHAFTSWESENS IN DEUTSCHLAND

Die Gründung des „Weyerbuscher Brodvereins“ durch Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1846) und die Gründung von Assoziationen für Tischler und Schuster durch Hermann Schulze-Delitzsch (1849) waren Pionierleistungen genossenschaftlichen Wirkens.³⁸ Es war die Zeit nach dem Hungerwinter 1846/47 und angesichts der Märzrevolution 1848. Die geschichtliche Entwicklung und gerade der Beginn der deutschen Genossenschaften ist untrennbar verbunden mit diesen besagten zwei Namen: Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818–1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808–1883). Damit blickt das Genossenschaftswesen in Deutschland mittlerweile auf eine mehr als 150-jährige Geschichte zurück. Doch bereits davor gab es genossenschaftsähnliche Strukturen. Auf dem Territorium des heutigen Deutschlands reichen die Anfänge der genossenschaftlichen Zusammenschlüsse zurück bis zur gemeinsamen Viehhaltung und Weidebewirtschaftung germanischer Sippenverbände. Weitere Beispiele sind Haubergs-, Gehöfer- und Markgenossenschaften sowie die ab dem 8. bzw. 11. Jahrhundert entstehenden Gilden und Zünfte der Kaufleute und Handwerker.

Im Mittelalter entwickelten sich Zusammenschlüsse (Einungen) für einen gemeinsamen Zweck. Beispiele sind Beerdigungsgenossenschaften, um den Genossen ein angemessenes Begräbnis zu ermöglichen, oder eine Genossenschaft, um einen Deich zu erhalten. Im Bergbau (z. B. in Goslar) bildeten sich die Knappschaften heraus. Im Alpenraum schlossen sich die Siedler zu Alpgenossenschaften zusammen, weil Erneuerungen der Alpwirtschaft ein Gemeinwerk erforderten. Die Genossenschaft regelte die gemeinschaftliche Nutzung der Weiden und Alpen und beschränkte die Veräußerung des Gemeineigentums.³⁹

Besonders die Haubergsgenossenschaften gibt es noch heute. Mit § 3 (2) Körperschaftsteuergesetz findet sich sogar eine eigene steuerliche Regelung für diese spezielle Form der Genossenschaften. Sie gilt für die zumeist aus dem alten Genossenschaftswesen entstandenen Realgemeinden. Bei Haubergsgenossenschaften handelt es sich um Zusammenschlüsse, die sich aus Markgenossenschaften des alten Rechts entwickelt haben⁴⁰, für die nunmehr landesgesetzliche Bestimmungen oder Gewohnheitsrecht maßgeblich sind (siehe Art. 164 EGBGB).

Gemeinschaftswald ist deutschrechtlichen Ursprungs und geht auf das Mittelalter zurück⁴¹. Die Bewohner eines Dorfes, die Markgenossen hatten ursprünglich unbeschränkte Rode-, Weide-, Holzungs-, Jagd- und Fischereiberechtigung. Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Flächen, die bald mit dinglichen Grundstücksrechten verbunden wurden, war Wald Allmende, d. h., er gehörte allen Markgenossen gemeinsam. Die Nutzung war grundsätzlich frei. In weiten Teilen der Bundesrepublik hat sich dieses deutschrechtliche gemeinsame (gesamthänderische) Eigentum bis zum heutigen Tage erhalten. Zurzeit gibt es etwa 260.000 ha Gemeinschaftswald in der Bundesrepublik.

³⁸ Doluschitz: Nachhaltigkeit und Genossenschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 3 (Sep 2016)

³⁹ Brendel: Genossenschaftsgeschichte, Oktober 2016

⁴⁰ Pfirrmann in Gosch: Kommentar Körperschaftsteuergesetz. Beck-Verlag, 3. Auflage 2015 sowie RFH I A 93/23, RFHE 12, 343 (345 ff.); BFH VI 42/60 U, BStBl. III 1962, 7 (8)

⁴¹ Stalbold in Leingärtner: Besteuerung der Landwirte, 30. Auflage, Mai 2016

Die gemeinschaftliche Nutzung der Wälder erfolgte allerdings nicht willkürlich. Für den Wald der örtlichen Siedlungen wurde vielmehr bereits frühzeitig die Holznutzung und insbesondere auch die Weide- und Schweinemastnutzung geregelt (Markenrecht). Die auf deutschrechtlicher Grundlage gebildeten Gemeinschaftswaldungen sind wegen ihrer überholten Verfassung meist ungeeignet für das moderne Rechts- und Geschäftsleben. Dies ist aber notwendig, weil nur dann das weit gestreute ideelle Eigentum der Gemeinschaft zu sichern ist. Dieses war nur zu erreichen, bei einer Neuordnung der Rechtsverhältnisse, Verbesserung der Betriebsverhältnisse und Umstellung der Organisation. Dabei geht es um die Verleihung der Rechtspersönlichkeit, die Erfassung der Eigentümer und die Bereinigung des Grundbuches sowie die Gestellung einer Satzung zur Regelung der Verwaltung und der internen Verhältnisse. Zuständig hierfür sind die Länder.⁴²

Die Aufgabe dieser „Genossenschaften des öffentlichen Rechts“ war uns ist der Unterhalt von Gewässern dritter Ordnung sowie land- und forstwirtschaftliche Wege. Daneben verwalten diese Verbände noch die verbliebene Allmende oder deren Surrogate, etwa landwirtschaftliche Grundstücke, wie gemeinschaftliche Bullen- und Schweineweiden Fest-, Schützenplätze, Kiesgruben, Steinbrüche, Weideplätze, Äcker, Grünland und insbesondere Wald.⁴³

Die Förderung des Waldes mit den Mitteln der Steuerpolitik ist ein lange festverankertes gesetzliches Ziel im Bundeswaldgesetz. Mit Ausnahme von Bayern und Schleswig-Holstein sowie den Stadtstaaten haben die alten Bundesländer Vorschriften für Gemeinschaftswaldungen erlassen. Teilweise haben diese Regelungen in Landeswaldgesetzen (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz) Niederschlag gefunden, meist in einem eigenen Gesetz (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland). Von den neuen Bundesländern hat nur Thüringen besondere Regelungen für den Gemeinschaftswald in das Gesetz aufgenommen.⁴⁴ In Thüringen bestehen altrechtliche Gemeinschaften (z.B. Laubgenossenschaften, Gerechtigkeitswaldungen, Interessenwaldungen und Altwaldgenossenschaften). Sie sind zu erhalten und zu unterstützen (§ 7 ThürWaldG). Das Ausscheiden eines Grundstücks aus einem Gemeinschaftswald bedarf der Genehmigung, die nur bei wichtigem Grund erteilt werden darf. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Körperschaftswald sinngemäß.

Als Wald- oder Forstgenossenschaften bezeichnet man vor allem diejenigen Verbände, die auf den betreffenden Wald- oder Forstgesetzen der Länder (siehe Art. 83 EGBGB) beruhen⁴⁵. Die zivilrechtlichen Vorgaben gewinnen auch für die Personenzusammenschlüsse alten Rechts in den neuen Bundesländern Bedeutung (Art. 233 § 10 EGBGB). Denn derartige Forstzuzammenschlüsse waren jedenfalls formell in der DDR nicht aufgelöst worden. Regelmäßig handelt es sich bei den genannten Genossenschaften um Interessengemeinschaften, die zumeist seit sehr langer Zeit bestehen. Diese Zusammenschlüsse beruhen im Regelfall auf dem Umstand, dass eine sachgemäße Nutzung der betreffenden Teilstücke (wirtschaftlich) nicht möglich oder zumindest nicht sinnvoll ist. In vergleichbarer Weise sind unter Laubgenossenschaften Vereinigungen zu verstehen, die als genossenschaftliche Gebilde eher einer nicht körperschaftsteuerlichen Mitunternehmerschaft als einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft entsprechen⁴⁶.

Bei diesen Realgemeinden oder Realverbänden handelt es sich um Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zur gemeinschaftlichen (Selbst-)Bewirtschaftung, insbesondere zur

⁴² Stalbold in Leingärtner: Besteuerung der Landwirte, 30. Auflage, Mai 2016

⁴³ Thomas: The Tragedy of the Commons, unvermeidbar bei genossenschaftlicher Gemeingutnutzung des Waldes und der Flur? In: Agrar- und Umweltrecht 10/2012

⁴⁴ Stalbold in Leingärtner: Besteuerung der Landwirte, 30. Auflage, Mai 2016

⁴⁵ BFH IV R 298/83, BStBl. II 1988, 885 (886)

⁴⁶ Pfirmann in Gosch: Kommentar Körperschaftsteuergesetz. Beck-Verlag, 3. Auflage 2015, Rz. 31

gemeinsamen Nutzung des ihnen oder den Beteiligten gehörenden Vermögens zusammenschließen⁴⁷. Derartige Personalgesellschaften des älteren agrarwirtschaftlichen Genossenschaftsrechts sind zumeist aus Institutionen des alten deutschen Rechts (sog. Allmend- oder Markgenossenschaften) hervorgegangen. Allerdings können derartige Realgemeinden auch auf Gründungen nach 1900 beruhen. Allgemein umfasst der Begriff der Realgemeinde vor allem agrar- oder forstwirtschaftliche Genossenschaften⁴⁸, die entweder auf landesgesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 164 EGBGB), oder auf Gewohnheitsrecht beruhen. Hierzu zählen die Verbände (z.B. Markgenossenschaft, Alpengenossenschaft, Dorfschaft, Gerechtigkeitswaldung, Interessentenschaft, Jahnschaft, Wald- oder Forstinteressentenschaft), deren Mitglieder zumeist berechtigt sind, einzelne land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, Mühlen, Brauhäuser oder ähnliche Anlagen zu nutzen.⁴⁹ Dies gilt unabhängig davon, welche Rechtsform oder Bezeichnung die Zusammenschlüsse gewählt haben und ob tatsächlich ein derartiger Zusammenhang zwischen dem Grundbesitz der Mitglieder und dem angesprochenen Nutzungsrecht besteht.⁵⁰

Soweit Realgemeinden keinen über den Rahmen des Nebetriebs hinausgehenden Gewerbebetrieb unterhalten oder verpachten, sind ihre Einkünfte unmittelbar bei den einzelnen Mitgliedern als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu versteuern. Für die Realgemeinde nach § 3 Abs. 2 KStG regiert der Gesetzgeber ihre Qualifikation als Körperschaft und behandelt sie steuerrechtlich kraft Fiktion wie eine Personengesellschaft. Eine entsprechende Fixierung enthält schon § 25 BewG 1965 und seit 1974 § 3a iVm. § 3 BewG. Über die verfahrensrechtliche Bedeutung hinaus sind die Realgemeindemitglieder mit ihren Anteilen an den Einkünften wie bei einer land- und forstwirtschaftlichen Mitunternehmerschaft mit allen Konsequenzen als Land- und Forstwirte zu behandeln.⁵¹

Der Begriff Genossenschaft wurzelt im altdeutschen Wort „noz“ (=Vieh). Wer Anteil am Vieh bzw. einer Viehweide hatte, wurde als „Ginoz“ bezeichnet. Die gemeinsame Viehhaltung war Angelegenheit der „inozaf“. Aus dem „Ginoz“ wurde im Mittelhochdeutschen der „Genoz“ und in der Neuzeit der „Genosse“. Der Begriff bezeichnet Gefährten mit gemeinsamen Erfahrungen oder Zielen, z.B. Kampf-, Eid- oder Bundesgenossen.⁵²

Schon im 19. Jahrhundert haben manche Sozialreformer wie Robert Owen oder Charles Fourier die Genossenschaft nicht nur als eine Organisationsform etablieren wollen, sondern als Alternative zu den existierenden Wirtschaftsverbänden angesehen.⁵³ Robert Owen gilt als Begründer der ersten Genossenschaftsbewegung. 1799 begann er in seiner Baumwollspinnerei in New Lanark (Schottland) ein Experiment für menschenwürdigere Arbeits- und Lebensbedingungen. Dadurch angeregt, wurde die erste eigenständige Arbeiter-Genossenschaft 1844 in Nordengland von 28 Arbeitern der dortigen Baumwollspinnereien gegründet. Die „Rochdale Society of Equitable Pioneers“ war eine Einkaufsgenossenschaft und sollte durch ihre größere Marktmacht niedrigere Preise garantieren.

Zielpunkt der von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen initiierten Hilfsaktionen und Hilfsvereine war die Wohltätigkeit, weshalb beide Vordenker und Pioniere des deutschen Genossenschaftswesens zu Sozialreformern erklärt wurden. Diese vogenossenschaftlichen Einrichtungen, die Mitte des 19. Jahrhunderts aus der existenzbedrohenden Notlage kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Arbeiterschaft erwachsen, hatten nach Konstruktion und Zwecksetzung rein karitativen Charakter.

⁴⁷ BFH VI 42/60 U, BStBl. III 1962, 7 (8)

⁴⁸ RFH VI A 349/33, RStBl. 1933, 1079; BFH IV 213/58 S, BStBl. II 1964, 117 (118)

⁴⁹ RFH VI 222/43, RStBl. 1944, 204 (205)

⁵⁰ Pfirrmann in Gosch: Kommentar Körperschaftsteuergesetz. Beck-Verlag, 3. Auflage 2015, Rz. 32

⁵¹ BFH v. 9.10.86 IV R 331/84, BStBl. II 87, 169 und Stalbold in Leingärtner: Besteuerung der Landwirte, 30. Auflage, Mai 2016

⁵² Brendel: Genossenschaftsgeschichte, Oktober 2016

⁵³ Lehmann: Für eine emanzipierte Sicht auf die Genossenschaft. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 63, Heft 3 (Sep 2013)

Die daraus in der zweiten Jahrhunderthälfte hervorgegangenen, in der Entstehungsphase der modernen Genossenschaftsbewegung ebenfalls als „Kinder der Not“ errichteten ersten Genossenschaften wollten keine Organisationen sein, die sozial Schwachen unter völliger Außerachtlassung ökonomischer Gesichtspunkte wohl­tätig helfen. Zwar lag ihnen auch daran, an der Erreichung besserer Sozialzustände mitzuwirken, allerdings von einem anderen Ansatz her: die gemeinschaftliche Selbsthilfe wurde zum Prinzip des Handelns erhoben und praktiziert. Die als Reaktion auf Auswüchse des liberalen Kapitalismus gegründeten Kooperative erfüllten eine wichtige sowohl wirtschaftliche als auch soziale Funktion.⁵⁴

Im Nationalsozialismus wurde sodann eine radikale Umformung der Genossenschaften der Mitglieder zu „Volksgenossenschaften“ betrieben. Das soziale Element des alten Genossenschaftsgedankens war auf die gesamte Volksgemeinschaft justiert. Genossenschaften hatten dem deutschen Volk und damit dem nationalen Gemeinwohl zu dienen. Im Gegensatz dazu erfuhr der Unternehmenscharakter von Genossenschaften in der marktwirtschaftlichen Ordnung nach dem II. Weltkrieg seine volle Ausprägung. Dezidiert ökonomische Verhaltensweisen setzten sich durch, und rationale Entscheidungen nahmen an Gewicht zu.

Nach der Genossenschaftsrechtsreform 2006 setzte eine Neugründungswelle ein, die 2011 ihren Höhepunkt erreichte und die Zahl der Genossenschaften in Deutschland steigen ließ. Zuletzt ebte die Neugründungswelle jedoch ab und 2014 musste erstmals wieder eine schrumpfende Zahl an Genossenschaften registriert werden.

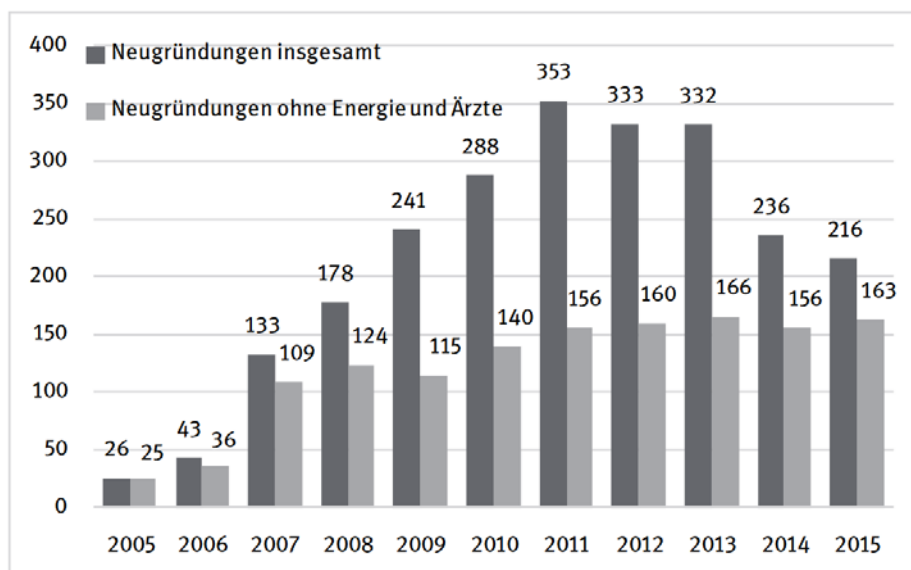


Abbildung 1: Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland von 2005 bis 2015⁵⁵

⁵⁴ Ringle: Bedeutungswandel des sozialen Gedankens im modernen Genossenschaftswesen. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 1 (Mrz 2016)

⁵⁵ Stappel: Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland nach der Reform des Genossenschaftsgesetzes. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 2 (Jun 2013)

2. AKTUELLER ENTWICKLUNGSSTAND VON GENOSSENSCHAFTEN

Alle wichtigen Industriestaaten verfügen heute über ein entwickeltes System von Genossenschaften⁵⁶, darunter auch die USA, Großbritannien und die Schweiz. In den sogenannten Entwicklungsländern spielen sie ohnehin eine kaum zu überschätzende Rolle.

In Deutschland bestanden Ende 2015 insgesamt ca. 7.800 Genossenschaften mit über 20,4 Millionen genossenschaftliche Anteilseignern.⁵⁷

2.1 Banken

Mit über 30 Millionen Kunden, davon mehr als 18 Millionen zugleich Mitglieder, ist die genossenschaftliche Bankengruppe ein wichtiger Faktor in der deutschen Kreditwirtschaft. Im Mittelpunkt dieser Bankengruppe stehen die 1.047 vor Ort tätigen, rechtlich und wirtschaftlich selbständigen und damit eigenverantwortlich handelnden Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda- und PSD-Banken mit ihren rund 13.000 Bankstellen.

Dieser dezentrale Aufbau sorgt für eine große Nähe zum heimischen Markt und ermöglicht eine flexible Geschäftspolitik und kurze Entscheidungswege. Rund 160.000 Mitarbeiter der Kreditgenossenschaften sind derzeit für die Kunden der genossenschaftlichen Ortsbanken tätig. Ende 2014 erreichten die von diesen vergebenen Kredite ein Gesamtvolumen von rund € 482 Milliarden, ihnen standen Einlagen (einschließlich Inhaberschuldverschreibungen) von mehr als 591 Milliarden gegenüber, davon fast € 200 Milliarden als Spareinlagen (inkl. Sparbriefe).

Insgesamt lag die addierte Bilanzsumme dieser Genossenschaftsbanken Ende 2014 bei rund 788 Milliarden Euro. Ihr Auftrag ist es seit über 100 Jahren, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Dieser traditionelle Förderauftrag der Genossenschaftsbanken gilt sowohl für alle Zweige der mittelständischen Wirtschaft wie auch für die große Zahl der Privatkunden. 75% aller Kaufleute, 80% aller Landwirte und 60% aller Handwerksmeister in den alten Bundesländern zählen zu den rund 18 Millionen Mitgliedern der Genossenschaftsbanken.

Grundlage einer soliden Geschäftspolitik ist neben einer jederzeit ausreichenden Liquidität eine gute Eigenkapitalausstattung. Den Kreditgenossenschaften ist es in 2014 gelungen, das bilanzielle Eigenkapital mit einem Plus von 4,5 Prozent auf € 44,5 Mrd. zu steigern. Dass es den Genossenschaftsbanken gerade in den letzten Jahren nachhaltig gelungen ist, das Vertrauen der Mitglieder und Kunden in ihr Geschäftsmodell zu stärken, zeigt sich besonders an der Zunahme der Mitglieder von 16,2 Mio. in 2008 auf über 18 Mio. per Ende 2014.⁴⁴ Um als mittelständische Bank die gesamte Finanzdienstleistungspalette anbieten zu können, arbeiten die Volksbanken und Raiffeisenbanken seit ihrer Gründung partnerschaftlich zusammen und gründeten bereits vor Jahrzehnten Spezialinstitute, mit deren Hilfe sie ihren Kunden einen kompletten Service rund ums Geld – Stichwort Allfinanz – bieten können.

Die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sowie die WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank stehen mit ihren Tochtergesellschaften als regionale Partner der Volksbanken und Raiffeisenbanken bereit, um beispielsweise im Aktivgeschäft nicht benötigte Mittel zu verschiedenen Fristen zu platzieren und ihren Refinanzierungsbedarf zu befriedigen. Darüber

⁵⁶ Lehmann: Für eine emanzipierte Sicht auf die Genossenschaft. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 63, Heft 3 (Sep 2013)

⁵⁷ Stappel: Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland nach der Reform des Genossenschaftsgesetzes. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 2 (Jun 2013)

hinaus bilden sie für ihre Mitgliedsinstitute die unmittelbare Brücke zu den nationalen und internationalen Geld-, Kapital- und Devisenmärkten.

Über eine bedarfsgerechte Infrastruktur ermöglichen sie ihren Mitgliedsbanken, ihren Kunden in allen Geschäftssparten kompetent zu beraten und das Wertpapier- und Auslandsgeschäft sowie den inländischen und weltweiten Zahlungsverkehr qualifiziert abzuwickeln.

Im Realkreditgeschäft sind die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, die Münchener Hypothekenbank eG und die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank im Verbund tätig. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG rundet als kundenstärkste deutsche Bausparkasse das Angebot im Bereich Haus- und Wohneigentumsfinanzierung ab. Sie ist zugleich Europas größte Bausparkasse. Die Genossenschaftsbanken decken über die R+V Versicherung AG den kompletten Versicherungsbereich ab und bieten mit den Gesellschaften der Union Investment Gruppe hochinteressante Geldanlagemöglichkeiten. Die Leistungspalette wird komplettiert durch Vermögensverwaltungs-, Leasing- und Factoringgesellschaften. Zusammen mit der DZ Bank, der WGZ-Bank, den genossenschaftlichen Hypothekenbanken und der Bausparkasse Schwäbisch Hall erreicht die genossenschaftliche Bankengruppe eine addierte Bilanzsumme von über 1,2 Billionen Euro.

2.2 Ländliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.

Mit der Idee „Hilfe durch Selbsthilfe“ hat Friedrich Wilhelm Raiffeisen im Hungerwinter 1846/47 den „Verein für Selbstbeschaffung von Brot und Früchten“ gegründet. Mit diesem Verein hat er den Grundstein gelegt für das ländliche Genossenschaftswesen. In der Folge hat er dann mit dem Heddesdorfer Darlehenskassen-Verein im Jahr 1864 die erste ländliche eG aus der Taufe gehoben.

Im Laufe der nächsten Jahre entstand eine Vielzahl von eG, die die Landwirtschaft mit den notwendigen Betriebsmitteln, z.B. Saatgut und Vieh sowie Agrartechnik, versorgten und gleichzeitig den Geldverkehr übernahmen. Hierbei handelte es sich um die Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft. Daneben gründeten sich zudem Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie Verwertungsgenossenschaften, z.B. für die Milchverarbeitung und die Weinbereitung.

Heute, mit Stand 31.12.2014, sind 2.316 ländliche eG in Deutschland tätig mit einem jährlichen Umsatz von € 66 Mrd. und 82.000 Beschäftigten. Da der Aufbau der ländlichen eG in den alten Bundesländern mit Primär- und Zentralgenossenschaften teilweise noch zweistufig ist, zählen hierzu auch 5 Hauptgenossenschaften aus dem Warenbereich. Mit den östlichen Bundesländern sind zu den Bezugs- und Absatz- sowie den Verwertungsgenossenschaften 765 Agrargenossenschaften als Produktivgenossenschaften hinzugekommen. Unterteilt nach Branchen sieht dies wie folgt aus:

- 125 Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft mit einem Umsatz von € 1,8 Mrd. spiegeln immer noch den Ursprung Raiffeisens wieder.
- 293 Bezugs- und Absatzgenossenschaften erwirtschafteten einen Umsatz von € 8,1 Mrd. Sie nehmen die Produkte der Landwirte auf, wie z.B. Getreide oder Ölsaaten und sorgen gleichzeitig für die Versorgung mit Betriebsmitteln und betreiben nebenher auch noch Baustoff- oder Raiffeisenmärkte.
- 35 Milchverarbeitungsunternehmen sowie 190 sonstige Molkereigenossenschaften mit einem Umsatz von € 14,8 Mrd. sind in der Milchbranche tätig.

- 92 Vieh- und Fleisch- und Zuchtgenossenschaften mit einem Umsatz von € 6,6 Mrd. betreuen ihre Mitglieder im Fleischsektor.
- 88 Obst-, Gemüse- und Gartenbaugenossenschaften mit einem Umsatz von € 3,3 Mrd. sorgen für die Vermarktung der Mitgliederprodukte.
- 169 Winzergenossenschaften mit einem Umsatz von € 0,8 Mrd. stellen hochqualitative deutsche Weine her und vermarkten sie.
- 765 Agrargenossenschaften sind in der Urproduktion tätig und erwirtschaften einen Jahresumsatz von € 2,2 Mrd.⁴⁵

Hinzu kommen fünf Hauptgenossenschaften, die im klassischen Warenssektor tätig sind, aber auch alle Diversifikationssparten, wie z.B. Brennstoffe, Raiffeisenmärkte und Baustoffe abdecken und einen Jahresumsatz von € 27,9 Mrd. erwirtschaften. Seit Jahren sehen sich die Agrarmärkte einem erheblichen Strukturwandel ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass der Konzentrationsprozess immer weiter fortschreitet. Die eG müssen sich zunehmend über die nationalen Grenzen hinaus ausrichten, jedoch gleichzeitig die Versorgung der ländlichen Räume gewährleisten. Gleichzeitig gilt es, eine immer größer werdende Fülle von gesetzlichen Regelungen zu beachten. Diese beginnen bei Marktorganisationen, z.B. im Obst- und Gemüsektor und reichen bis zu strengen Hygieneanforderungen, gekoppelt mit umfangreichen Vorschriften für den gesamten Lebensmittel- und Futtermittelsektor. Der immer stärker werdende Verbraucherschutz fordert von den Unternehmen zusätzlich weitreichende, z.T. stark administrative Maßnahmen. Trotz dieser hohen Anforderungen müssen sie sich auf den Märkten behaupten und sich auch im Hinblick auf die europäische Konkurrenz entsprechend aufstellen. Die Unterstützung ihrer Mitglieder durch Abnahme der Produkte und Versorgung mit Betriebsmitteln bis in alle ländlichen Räume steht dabei immer im Vordergrund. Zu den Absatzgenossenschaften gehören insbesondere die landwirtschaftlichen Warengenossenschaften, die neben dem Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder zugleich den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel aller Art (Düngemittel, Futtermittel, Saatgut, Schädlingsbekämpfungsmittel, Landmaschinen sowie Ackergeräte usw.) zum Gegenstand haben. Sie firmieren deshalb in der Regel als Bezugs- und Absatzgenossenschaften. Außerdem fallen hierunter die landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften, die die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitgliedsbetriebe entweder unverarbeitet oder zu neuen Produkten verarbeitet auf gemeinschaftliche Rechnung verwerten (z.B. Molkereigenossenschaften, Eilverwertungsgenossenschaften, Vieh- und Fleischverwertungsgenossenschaften, Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften, Hopfenverwertungsgenossenschaften, Fischerei- und Fischverwertungsgenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften).⁵⁸

Kerngeschäft der Bezugs- und Absatzgenossenschaften ist der Absatz der Mitgliedsprodukte. Neben dem klassischen Getreidemarkt spielen hier auch Ölsaaten/nachwachsende Rohstoffe eine zentrale Rolle. Die eG forcieren hier seit Jahren den Aufbau eines Non-Food-Marktes. Bereits seit Beginn der 90er Jahre haben viele Raiffeisengenossenschaften kontinuierlich investiert, um den Absatz von Endprodukten aus nachwachsenden Rohstoffen zu steigern. Hierbei liegt der Schwerpunkt im Absatz von Biodiesel bzw. Rapsmethylester. Dieser umweltfreundliche Kraftstoff wird zum heutigen Zeitpunkt bundesweit an rund 850 genossenschaftseigenen Tankstellen angeboten. Auch Kartoffeln spielen beim Absatz eine Rolle. Seit Jahren geht jedoch der Verzehr an Kartoffeln kontinuierlich zurück, so dass neue Vermarktungsideen, gekoppelt an das Angebot bester Qualitäten, dem Trend entgegenwirken sollen. Zweites Standbein der Bezugs- und Absatzgenossenschaften

⁵⁸ Bauer: Genossenschafts-Handbuch, Erich-Schmidt-Verlag, Loseblattwerk, 2016

ist der Bezug von Betriebsmitteln. Neben den klassischen Betriebsmitteln, wie Saatgut, Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln, zählen hierzu auch der Bereich der Agrartechnik sowie der Mineralöle und Brennstoffe. Aber nicht nur die klassischen Bereiche stehen im Mittelpunkt, sondern auch der Baustoffhandel mit über 700 modernen Bau-Fachmärkten, der aufgrund der konjunkturellen Entwicklung vor große Herausforderungen gestellt ist. Hinzu kommt die eG als Einzelhändler im Bereich der 1.565 modernen Raiffeisenmärkte, die ein großes Sortiment aus dem Garten-, Tier- und Hausbereich bis hin zum Endverbraucher anbieten.

Weit verbreitet sind auch Einkaufsgenossenschaften („Rohstoffvereine“). Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf von Rohstoffen, insbesondere von Handelswaren auf der Großhandelsstufe für die Mitglieder. Im Bereich landwirtschaftlicher eG ist die Einkaufsfunktion regelmäßig verbunden mit Absatz und Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder.

Aufgrund der Wettbewerbssituation bieten die Einkaufsgenossenschaften außerdem umfangreiche Dienstleistungen „aus einer Hand“ an, etwa Beratungsleistungen, Marketingunterstützung, Gemeinschaftswerbung, Forderungsmanagement und EDV-Dienstleistungen.⁵⁹

Die Entwicklung der modernen eG und die vielfältigen Bedürfnisse der Mitglieder in der Wettbewerbswirtschaft bringen es mit sich, dass reine Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften nur selten bestehen; diese Haupttätigkeit ist zumindest mit Dienstleistungen wie Beratungen usw. verbunden, bis hin zur so genannten „Full-Service-Genossenschaft“, die das gesamte Spektrum der den Mitgliedern dienlichen Hilfestellungen erbringt. Diese existieren im Gesundheitswesen, dort im Bereich der Apotheker, Ärzte und Krankenhäuser. Die Mitglieder der Einkaufsgenossenschaften treten der eG im Geschäftsverkehr als Marktpartner gegenüber; sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der eG zu kaufen. Aus dem gegenseitigen genossenschaftlichen Treueverhältnis kann jedoch für das Mitglied u.U. die grundsätzliche Verpflichtung folgen, auch das Angebot der eG zu prüfen. Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrags bedeutet, den Mitgliedern langfristig und im Ganzen gesehen Angebote zu machen, die zumindest den Konditionen der Wettbewerber entsprechen. Im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben führen die Einkaufsgenossenschaften auch das Strecken- und Vermittlungsgeschäft für die Mitglieder durch. Beim Streckengeschäft wird die Ware über die eG beim Lieferanten bestellt, jedoch unmittelbar an das Mitglied geliefert. Beim Vermittlungsgeschäft tritt die eG lediglich als Vermittler auf, wobei die eG zum Teil zusätzliche Leistungen erbringt, wie die Übernahme des Delcredere (Bürgschaft) oder der Zentralregulierung. Mit der Zentralregulierung übernimmt die eG die Zahlungsabwicklung der Forderungen des Vertragslieferanten gegen die Mitglieder.

Absatzgenossenschaften sind insbesondere die landwirtschaftlichen Warengenossenschaften, die zum Teil nach Verarbeitung (Verwertungsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften) landwirtschaftliche Erzeugnisse ihrer Mitglieder an den Handel oder die Verbraucher verkaufen (z.B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Viehverwertungs- und Eierverwertungs-genossenschaften usw.). Damit verbunden ist regelmäßig der Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch die Mitglieder, wie Düngemittel, Futtermittel, Saatgut, Schädlingsbekämpfungsmittel, Landmaschinen usw. Diese Genossenschaften firmieren daher als Bezugs- und Absatzgenossenschaften.

Zu den „Verwertungsgenossenschaften“ zählen genossenschaftliche Unternehmen, die Erzeugnisse ihrer Mitgliederbetriebe verarbeitet oder unverarbeitet auf gemeinschaftliche Rechnung verwerten,

⁵⁹ Fandrich in Pöhlmann/Fandrich/Bloehs: Kommentar Genossenschaftsgesetz, Beck-Verlag, 4. Auflage 2012

wie z.B. Molkereigenossenschaften, Vieh- und Fleischverwertungsgenossenschaften, Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften, Fischerei- und Fischverwertungsgenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften usw

Die Molkereigenossenschaften unterliegen seit Anfang 2015 keiner Marktordnung mehr, so dass eine steigende Milchproduktion zu einer Anspannung am Markt führt. Insbesondere durch das Verhalten des Lebensmitteleinzelhandels sehen sich die Molkereigenossenschaften zwar in der Regel positiven Verbrauchs- und Ausfuhrentwicklungen gegenüber, sind jedoch vielfach einem anhaltenden Preis- und Kostendruck ausgesetzt.

Die auf dem Vieh- und Fleischsektor tätigen eG bedienen zwei Bereiche. Einerseits handeln die Viehverwertungsgenossenschaften Nutz- und Zuchtvieh sowie Schlachttiere. Andererseits vermarkten die Schlachtunternehmen unter höchsten Anforderungen an das Veterinär- und Fleischhygienerecht vorwiegend Rind- und Schweinefleisch.

Die Obst- und Gemüsegenossenschaften partizipieren als anerkannte Erzeugerorganisation weiterhin von einer Marktordnung. Die Blumen- und Gartenbaugenossenschaften vermarkten die Produkte ihrer Mitglieder anders als die Obst- und Gemüsegenossenschaften häufig noch im Wege der Versteigerung an der Uhr.

Den immer stärker steigenden Verbraucherschutz und die hohen Qualitätsanforderungen lösen die Genossenschaften über eigene Qualitätsmanagementsysteme und z.B. im Fleisch- und Obst-/Gemüsektor über die Einführung eines QS-Prüfzeichens und im Milchsektor über QM-Milch.

Unter dem Aspekt Qualitätsmanagement steht auch die Weinproduktion der Deutschen Winzergenossenschaften. Die Vermarktung der geprüften Weine ist geprägt durch den steigenden Marktanteil für Rotweine und den immer noch sinkenden Marktanteil für Weißweine.

Die Landwirtschaft in Ostdeutschland wird zu einem großen Teil durch die Agrargenossenschaften abgedeckt. Bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von rd. 1.700 Hektar steht der Bereich der Urproduktion unter dem Zeichen der EU-Agrarreform und der problematischen Preis- und Ertragsentwicklung der letzten Jahre.

2.3 Produktivgenossenschaften

Die Produktivgenossenschaft (PG), insbesondere die frühere in der ehemaligen DDR existierende Rechtsform der Landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft (LPG) ist eine besondere Form der eG.

Diese Agrargenossenschaften sind Produktivgenossenschaften im Verständnis des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG. Als Genossenschaftsart weisen sie in der Familie der Genossenschaften eine gewisse Spezifik der Unternehmensordnung auf, als bei ihnen eine Identität von Unternehmern und Arbeitnehmern gegeben ist und es nicht zu einer Übertragung einzelner betrieblicher Funktionen auf den zu diesem Zweck begründeten Geschäftsbetrieb (wie bei allen anderen eG) kommt, sondern eine vollständige Integration der Mitgliederwirtschaften in diesem Geschäftsbetrieb gegeben ist.⁶⁰

Das „Identitätsprinzip“ besteht in der Weise, dass die Mitglieder gleichzeitig Unternehmer und Mitarbeiter – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – sind. Dieses Merkmal wird allgemein anerkannt. Der frühere Gesetzestext „Herstellung von Gegenständen zum Verkauf auf gemeinsame Rechnung“

⁶⁰ Steding: Agrargenossenschaften – Beteiligung der Mitglieder am Unternehmenswert und Abfindung bei ihrem Ausscheiden. In: Briefe zum Agrarrecht 3/2001

meint gemeinsame Produktion in der Weise, dass die Mitglieder – alle Mitglieder – als unselbstständige Arbeitnehmer im Betrieb der eG beschäftigt sind. Die Förderleistung besteht in der Schaffung und Erhaltung des Arbeitsplatzes, der Vergütung für die geleistete Arbeit sowie der Teilnahme am Gewinn. Unter diesem Gesichtspunkt bestehen keine Bedenken, die Produktivgenossenschaft in den Begriff von § 1 GenG einzuordnen – zumal die Teilnahme am Gewinn nicht die primäre Fördererwartung darstellt. Es handelt sich insoweit um eine „typische Produktivgenossenschaft“. Die PG ist geprägt durch die zweifache Bindung der Mitglieder als Gesellschafter und als Arbeitnehmer, es besteht eine gesellschaftsrechtliche und eine arbeitsrechtliche Beziehung. Die arbeitsrechtliche Beziehung hat ihre Grundlage in der Mitgliedschaft, sie ist Voraussetzung dafür, dass die PG Förderleistungen im Sinne ihres Unternehmensgegenstands erbringen kann. Ohne ein Arbeitsverhältnis verliert die Mitgliedschaft ihren Sinn. Die Arbeit in der PG steht im Mittelpunkt der Pflichten der Mitglieder. Bewährte Mitarbeiter sollten als Mitglieder gewonnen werden. Die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis aus dem Widerspruch zwischen der gesellschaftsrechtlichen Gleichstellung und der arbeitsrechtlichen Ein- und Unterordnung in die Betriebshierarchie ergeben, machen es erforderlich, das Verhältnis der beiden Rechtsbereiche differenziert zu sehen: Genossenschaftsrechtliche Grundsätze, wie z.B. die Gleichbehandlung, können im Bereich des Arbeitsrechts keine Anwendung finden; bspw. ist eine unterschiedliche Vergütung – je nach Leistung – geboten. Andererseits erscheint es in Teilbereichen erforderlich, anzuerkennen, dass arbeitsrechtliche Sachverhalte nicht ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft bleiben können: Die Mitgliedschaft in der PG hat ihre Rechtfertigung in dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Es erscheint daher gerechtfertigt, dass die Satzung das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses als Voraussetzung der Mitgliedschaft festlegt, und folgerichtig die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Ausschlussgrund definiert (Ausschluss, „wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme weggefallen sind“). Im Falle der PG ist unter dem Gesichtspunkt der genossenschaftlichen Treuepflicht das möglicherweise existentielle Interesse der Betroffenen an der Mitgliedschaft zu beachten. Dies muss grundsätzlich auch schon bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten, besonders dann, wenn die Satzung das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses als Bedingung für den Fortbestand der Mitgliedschaft definiert. Eine betriebsbedingte Kündigung muss im Interesse der Arbeitsfähigkeit der PG und damit ihrer Mitglieder grundsätzlich möglich sein. Beim Ausschluss sind in diesen Fällen alle schutzwürdigen Belange des Mitglieds zu beachten, wie die Dauer der Zugehörigkeit zur PG, die Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitsleistung sowie die Möglichkeit, anderweitig eine Beschäftigung zu finden. An die Erforderlichkeit der Kündigung sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Unangemessen und unzulässig wären Kündigung und Ausschluss grundsätzlich dann, wenn z.B. Mitglieder im Interesse einer Rücklagenbildung der PG auf mögliche Lohnanteile verzichtet haben. Für die genossenschaftliche Rückvergütung bei Produktivgenossenschaften gelten die allgemeinen Grundsätze:

- Der aus den Erträgen der Mitglieder-Arbeitnehmer erwirtschaftete Überschuss kann im Wege der genossenschaftlichen Rückvergütung auf diese verteilt werden.
- Der durch Nichtmitglieder-Arbeitnehmer erwirtschaftete Überschuss kann nicht als genossenschaftliche Rückvergütung ausgezahlt werden.

Nach verbreiteter Auffassung hat die PG strukturelle Schwächen, die zu entscheidenden Nachteilen im Wettbewerb führen und längerfristig die Leistungsfähigkeit und Existenz dieser Unternehmen gefährden. Im theoretischen Ansatz – selbstbestimmte, eigenverantwortliche Arbeit – bleibt die PG zeitlos aktuell. Die Probleme liegen in der praktischen Umsetzung.

Grundidee der Produktivgenossenschaft ist es, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Arbeiten zu ermöglichen. Das Mitglied ist zugleich Arbeitnehmer und Teilhaber des Unternehmens,

was ein besonderes Spannungsverhältnis begründet. Neben die genossenschaftsrechtlichen Mitgliederrechte treten die Bestimmungen des Arbeitsrechts, die uneingeschränkt Anwendung finden.⁶¹ Dieses Spannungsverhältnis verursacht eben jene strukturellen Schwächen.

Es bestehen Schwierigkeiten bei der Willensbildung, bei unternehmerischen Entscheidungen, der Zuordnung von Risiko und Gewinn und vor allem wegen der Spannung zwischen arbeitsrechtlicher Einordnung als Mitarbeiter und gesellschaftsrechtlicher Gleichstellung als Mitglieder. Gerade der Grundsatz der genossenschaftlichen Gleichbehandlung kann in der Praxis zu Motivationsproblemen führen, da die rechtlich abgesicherte Stellung als Mitglied ein Hindernis bei der Durchsetzung arbeitsrechtlicher Sanktionen sein kann. Soweit die Leistungsmotivation der Mitarbeiter und eine optimale Organisation von Betrieb und Unternehmen der Produktivgenossenschaft gelingen, besteht die nahe liegende Gefahr der Abschottung gegen neue Bewerber um die Mitgliedschaft; die erforderlichen Arbeitskräfte werden als Arbeitnehmer ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung angestellt. In diesen Fällen hat sich die genossenschaftliche Unternehmensform durchaus als erfolgreich erwiesen im Sinne einer wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder. Ob sie als PG weiter bestehen kann, hängt dann u.a. von den rechtlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen ab. Vor dem Hintergrund der Suche nach alternativen Wirtschaftsformen hat Mitte der 80er Jahre die Produktivgenossenschaft besondere Aktualität erhalten. Die Frage nach der Leistungsfähigkeit und der Überlebensfähigkeit der PG hat durch die politische und wirtschaftliche Situation nach dem Untergang der früheren DDR besondere Aktualität gewonnen. Die Wirtschaft der DDR war weitgehend „genossenschaftlich“ organisiert. So erbrachten z.B. 3.850 „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“ (LPG) mit 850.000 Mitgliedern 92% der landwirtschaftlichen Produktion; 2.700 „Produktionsgenossenschaften des Handwerks“ (PGH) mit 160.000 Mitgliedern hatten einen Anteil von 40% der gesamten Handwerksleistungen. Obwohl das Genossenschaftsgesetz in der DDR formal nicht aufgehoben war, wurde es verdrängt von Spezialgesetzen und verbindlichen „Musterstatuten“. In der Zielsetzung und rechtlichen Struktur hatten diese sozialistischen Betriebsformen kaum mehr Ähnlichkeit mit den eG nach dem GenG. Unternehmenszweck war nicht mehr die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, sondern ausdrücklich eine „sozialistische Großproduktion“ zu Erfüllung der im „Volkswirtschaftsplan übertragenen Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung“.

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 29.6.1990 sah die Möglichkeit vor, durch „Teilung“ neue eG, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften zur landwirtschaftlichen Produktion zu bilden. Eine LPG konnte auch durch Formwechsel in eine eG umgewandelt werden. Es ist zu bedauern, dass weder das LwAnpG noch der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 6.9.1990 die Möglichkeit vorgesehen haben, die bestehenden PG nach den Regeln des GenG umzustrukturieren und fortzuführen – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Auflösung oder Umwandlung in andere Rechtsformen. Die Erfahrung zeigt, dass oft unter Zeitdruck neue Strukturen geschaffen worden sind, die den Interessen der Beteiligten nur schwer gerecht werden konnten.

Im Verlauf der Geschichte der PG haben sich typische „Wandlungerscheinungen“ ergeben; seit Oppenheimer wird hierfür der Begriff eines „Transformationsgesetzes“ verwendet. Diese These geht von einer zwangsläufigen Entwicklung der PG zu einer gewinn- und kapitalorientierten Gesellschaftsform aus. Die vorhandenen Mitglieder haben kein Interesse daran, neue Mitglieder aufzunehmen. Die Förderung der Mitglieder verlagert sich in diesen Fällen mehr und mehr auf die Teilhabe am Unternehmensgewinn, der Weg in die Kapitalgesellschaft scheint vorgezeichnet. Tatsächlich ist eine Tendenz zur „Transformation“ jedenfalls bisher nicht festzustellen. Die Mitglieder sind

⁶¹ Fandrich in Pöhlmann/Fandrich/Bloehs: Kommentar Genossenschaftsgesetz, Beck-Verlag, 4. Auflage 2012

durchweg bereit, sich durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile in größerem Umfang am Kapital der eG zu beteiligen. Letztlich wird allein der Erfolg am Markt über die Zukunft dieser Unternehmen entscheiden; es wird sich die Rechtsform durchsetzen, die den Interessen der Mitglieder am besten entspricht. Allein durch die Anstellung lohnabhängiger Arbeitnehmer ohne Mitgliedschaft wird eine PG noch nicht zur Kapitalgesellschaft. Sie bleibt eG, allerdings mit einem neuen Schwerpunkt der Förderleistungen. Da das Gesetz nicht vorschreibt, in welcher Weise die Mitglieder zu fördern sind, bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, dass die erarbeiteten Erträge auch in Form der Gewinnverteilung den Mitgliedern zugutekommen, wenn andere Förderleistungen nicht möglich sind – sofern im Übrigen die genossenschaftlichen Strukturmerkmale erhalten bleiben. Dies ist der Fall, solange der gemeinschaftliche Betrieb die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder fördert, und dies kann auch in gemischter Form geschehen durch Arbeitsvergütung und Teilhabe an der Überschussverteilung. Von den PG sind die „Produktionsgenossenschaften“ zu unterscheiden. Hier sind die Mitglieder nicht Arbeitnehmer im genossenschaftlichen Betrieb. Dieser stellt vielmehr für die Mitglieder Produkte her, z.B. aus Anlieferungen der Mitglieder. Aktuelle Formen: Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften usw. Denkbar ist auch die Ausgliederung bestimmter Teile des Mitgliederbetriebs auf die eG (Ziegeleien, Brauereien, Steinbrüche usw.). Die sog. Produktionsgenossenschaften der früheren DDR hatten dagegen Merkmale der PG.

2.4 Gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.

Die Basis des genossenschaftlichen Ideenguts war der Selbstbehauptungswille kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) gegenüber den in der Mitte des 19. Jahrhunderts erstarkenden Großbetrieben insbesondere in Handwerk und Handel. Rund 1.250 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften beweisen täglich, dass die Grundidee damals wie heute aktuell geblieben ist. Neue eG werden in den Bereichen Gesundheit, Energie und Wasser bis hin zu eG, die kommunale Aufgaben übernehmen, gegründet (z.B. 822 eG im Bereich der Erneuerbaren Energien mit 150.000 Mitgliedern).

Die Genossenschaften des Nahrungsmittel-Handels und -Handwerks BÄKO, EDEKA, REWE, ZENTRAG, ZEDACH und SVG bauen sich zweistufig aus Primär- und sieben überwiegend national tätigen Zentralgenossenschaften mit insgesamt 84 Mrd. Zentralumsatz im Jahr 2014 auf; inklusive des Umsatzes der REWE und EDEKA Gruppe. Dies stellt einen Unterschied zu anderen Bereichen des gewerblichen Genossenschaftswesens dar, wo nicht zuletzt aufgrund der Konzentration die Zentralgenossenschaften aufgelöst wurden oder an Bedeutung verloren haben.

Am 31.12.2014 bestanden insgesamt 1.262 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften in Deutschland, davon 7 Zentralgenossenschaften mit insgesamt € 117 Milliarden Umsatz (Zentral- und Primärstufe). Aufgeschlüsselt nach Branchen waren dies für die Primärgenossenschaften:

- 53 eG des Nahrungs- und Genussmittelhandels (z.B. EDEKA, REWE, Tabakwarenhandel, Getränkegroßhandel) mit einem Umsatz von 86,1 Mrd. Euro,
- 98 eG des Konsumgüterhandels (z.B. Apotheker, Büro, Hausrat, Schuhe, Spielwaren, Textilien) mit 24,2 Mrd. Umsatz,
- 83 eG des Nahrungsmittelhandwerks (z.B. Bäcker, Fleischer) mit rund 3,5 Mrd. Umsatz,
- 95 eG des Nichtnahrungsmittelhandwerks (z.B. Bau- und Ausbaugewerbe) mit € 2,8 Mrd. Umsatz,

- 362 eG freier Berufe (Ärzte, Architekten, Steuerberater) und sonstiger Berufsgruppen mit 1,2 Mrd. Umsatz,
- 148 Produktions- und sonstige Wirtschaftsgenossenschaften (z.B. Schlachthäuser) mit € 520 Mio. Umsatz,
- 119 Verkehrsgenossenschaften (z.B. des Straßenverkehrs und der Binnenschiffer) mit 540 Mio. Umsatz und
- 151 Produktivgenossenschaften (z.B. Friseur-, Baugenossenschaften usw.) mit 128 Mio. Umsatz.
- 151 Wassergenossenschaften mit € 4 Mio. Umsatz.

Diskutiert wird die Rechtsform der eG aber auch in weiteren Dienstleistungsbereichen.

Zweck der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften ist es, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern, das heißt ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Da die Märkte auf denen sie sich bewegen, von einem zunehmenden Konzentrationsprozess gekennzeichnet sind, ist die wirtschaftliche Aktivität der eG von überragender Bedeutung für ihre Mitglieder wie auch für den Erhalt eines vielfältigen Angebotes an Waren- und Dienstleistungen in Deutschland insgesamt.

Neben ihrer klassischen Aufgabe, der Warenbeschaffung im Eigen- und Vermittlungsgeschäft, hat die Hilfestellung auf der Absatzseite und die Erbringung sonstige Dienstleistung und Beratung für die Mitglieder mittlerweile gleiche, teilweise höhere Bedeutung. Heute präsentieren sich die gewerblichen eG als hochkomplexe, innovative Verbundgruppen mit vielfach internationalen Aktivitäten. Ihre Leistungen umfassen neben einem Warenangebot das gesamte Spektrum betriebswirtschaftlicher und unternehmenspolitischer Tätigkeiten. Hierzu gehören die weltweite Erschließung von neuen Märkten, die Anwendung neuer Informations- und Kommunikationssysteme, vielfältige Marketingaktivitäten sowie die Durchführung rationeller Logistik. Beratungs- und Weiterbildungsprogramme runden die Dienstleistungspalette ab. Der Wettbewerbsdruck zwingt die Kooperationen ihrerseits wieder zur Kooperation. Häufig ist dies der gemeinsame Einkauf aber auch die gemeinsame Durchführung von Schulungen oder der Aufbau gemeinsamer Warenwirtschaftssysteme. Mitunter folgt der Zusammenarbeit eine Fusion.

Bei der Warenbeschaffung gliedert sich das Geschäft der gewerblichen eG in das Eigen- (Lager und Strecke) und das Vermittlungsgeschäft. Beim Lagergeschäft kaufen die eG Waren von der Industrie aber auch auf lokalen Beschaffungsmärkten auf eigene Rechnung, übernehmen sie in ihr Lager und verkaufen sie an ihre Mitglieder weiter. Beim Streckengeschäft bestellen die eG die Ware beim Hersteller, der diese unmittelbar an das Mitglied ausliefert. Im Vermittlungsgeschäft kaufen die Mitglieder im eigenen Namen und Rechnung. Die eG treten als Vermittler auf und handeln in der Regel bessere Einkaufskonditionen für die Mitglieder aus. Häufig werden von der eG neben der Vermittlung weitere Leistungen erbracht, wie zum Beispiel die Übernahme des Delkredere (Bürgschaft) oder der Zentralregulierung, das heißt, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bezüglich der Forderungen der Lieferanten gegenüber den Mitgliedern.

Vielfältig stellen sich die eG des Handwerks dar. Neben der klassischen Einkaufsgenossenschaft existieren Produktions-, Absatz-, Produktiv- und sonstige Wirtschaftsgenossenschaften. In Produktionsgenossenschaften werden einzelne Produkte der beteiligten Handwerksbetriebe gemeinsam hergestellt, wobei Maschinen, Werkzeuge und Ausrüstung genutzt werden, die ein einzelner Betrieb nicht hinreichend auslasten könnte. Absatzgenossenschaften verwerten die Erzeugnisse ihrer Mitgliedsbetriebe. Unter die sonstigen Wirtschaftsgenossenschaften fallen Nutzungsgenossenschaften, die Betriebsgegenstände zur Nutzung durch die Mitglieder unterhalten wie z.B. Baugerüst- oder Baukrangenossenschaften im Bauhandwerk. Das Arbeitsfeld der Produktivgenossenschaften

sind die Herstellung und der Vertrieb von Gegenständen sowie gemeinschaftlichen Dienstleistungen. Im Unterschied zu Produktionsgenossenschaften stellen hier die Mitglieder ihre Arbeitskraft der eG zur Verfügung. Sie sind Beschäftigte ihrer eigenen Genossenschaft. Die heute existierenden Handwerker-Genossenschaften dieses Typs gingen aus den Produktivgenossenschaften des Handwerks (PGH) hervor.

In der ehemaligen DDR war die genossenschaftliche Rechtsform in einigen wirtschaftlichen Bereichen relativ stark vertreten. In der Form der ELG (Einkauf- und Liefergenossenschaft) konnten zahlreiche Handwerksgenossenschaften das in beschränktem Umfang geduldete selbständige Handwerk unterstützen. 1952 gründeten Berliner Stuckateure die erste PGH, Produktivgenossenschaft des Handwerks. Deren Rechtsbasis wurde per Ministerratsbeschluss vom 18. August 1955 geregelt. Im Zuge der Verstaatlichungswelle wurden 1972 rund 11.000 privat oder halbstaatlich arbeitende Industriebetriebe und ein erheblicher Teil der PGH in sogenannte Volkseigene Betriebe (VEB) umgewandelt. Damit war die Eingliederung des gewerblichen Mittelstandes in sozialistische Eigentums- und Produktionsverhältnisse abgeschlossen. Durch BFH-Urteil vom 14.9.1994 ist klar gestellt, dass es sich bei den PGH und den Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks (ELG) um eG sozialistischer Prägung handelte. Mit der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH-VO) vom 8. März 1990 mussten sich die PGH und ELG bis Ende 1992 durch Mitgliederbeschluss in eine eG oder andere in PGH-VO genannte Rechtsform umwandeln, um eine Zwangsliquidation zu vermeiden; der Rechtsformwechsel in eine eG wurde mit Eintragung in das GenoReg wirksam und in vielen Fällen mit Unterstützung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände durchgeführt.

2.5 Konsumgenossenschaften

„Konsumvereine“ werden heute vielfach als Konsumgenossenschaften oder auch Verbrauchergenossenschaften bezeichnet. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sich Endabnehmer (Konsumenten/Verbraucher) zusammenschließen, um gemeinsam das Unternehmen zu betreiben, bei dem sie Waren oder Dienstleistungen beziehen.

Historisch lag ihr Schwerpunkt bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Hatten sie in der Weimarer Zeit eine Mitgliederzahl von über 4 Mio. erreicht, so wurden sie in der Nazizeit wegen ihrer Nähe zur Arbeiterbewegung entschieden bekämpft. Durch das Rabattgesetz (1933) und das Verbot der Annahme von Spareinlagen (1935) wurden ihnen die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abgeschnitten, schließlich erfolgte die vollständige Auflösung der genossenschaftlichen Strukturen im Jahre 1941 und ihre Überführung in das sog. Gemeinschaftswerk der deutschen Arbeitsfront.

Nach Kriegsende verlief die Entwicklung in Ost und West völlig unterschiedlich. In der DDR nahmen die Konsumgenossenschaften zahlenmäßig einen großen Aufschwung. Schwerpunktartig auf dem Lande tätig, erreichten sie bei der Lebensmittelversorgung einen Anteil von rund 40%, allerdings um den Preis der weitgehenden Einordnung in den staatlich kontrollierten Handel und – abgesehen von der Primärebene – der Verhinderung wirklicher genossenschaftlicher Demokratie. 1968 war ein Viertel der Bevölkerung Konsum-Mitglied. Es gelang dem Konsum, in großem Umfang ehrenamtliche Kräfte zu mobilisieren. Nach der Wende sind viele der ostdeutschen Konsumgenossenschaften in die Insolvenz gegangen, allerdings ist es einer beachtlichen Zahl gelungen, sich auf die neuen Bedingungen einzustellen und sich im Markt zu behaupten.

In Westdeutschland ging es mit den Konsumgenossenschaften zunächst ebenfalls schnell aufwärts, allerdings ließen das 1954 wieder in Kraft gesetzte Rabattgesetz und das fortbestehende Verbot der Annahme von Spareinlagen in wachsendem Maße das Problem spürbar werden, dass es den Genossenschaften an Kapital mangelte, um dem sich verschärfenden Wettbewerb mit den großen Handelsketten standzuhalten. Dies führte schließlich dazu, dass die Rechtsform der eG von vielen Konsumgenossenschaften als Fessel empfunden wurde und sie sich in Verbraucheraktiengesellschaften umwandelten, die sich dann in der coop AG konzentrierten. Es zeigte sich jedoch, dass aus bereits kranken eG keine gesunden Aktiengesellschaften werden konnten. Die coop AG brach 1989 finanziell zusammen und wurde aufgelöst. Nicht alle eG waren dem Weg in die AG gefolgt, so dass von dem traditionellen Konsumgenossenschaftssektor Westdeutschlands heute etliche kleinere eG übrig geblieben sind sowie die weit über ihr Stammland hinaus tätige coop eG, die frühere coop Schleswig-Holstein eG, heute eine der größten deutschen eG.

Neu gegründet wurden seit den achtziger Jahren Konsumgenossenschaften mit ökologischem Schwerpunkt, z.B. Stadt-Land-Genossenschaften oder für den Handel mit sauberem Strom, aber auch Dienstleistungsgenossenschaften für Freie Schulen, für die Betreuung von Behinderten oder für Car-sharing oder für die Lieferung von Gas. Eine der bekanntesten neueren eG ist die „Tageszeitung“ (taz) eG in Berlin.

2.6 Wohnungsgenossenschaften

Am 31.12.2013 bestanden rund 2.000 Wohnungsgenossenschaften (im Folgenden: WohnGen) in Deutschland, davon gut zwei Drittel in den alten Bundesländern. Sie verwalten ca. 2,2 Mio. Wohnungen. Am deutschen Miethausbestand (circa 22 Mio. Wohnungen) haben die WohnGen einen Anteil von rund 10 Prozent.

Die WohnGen sind Mitglied in regionalen Prüfungsverbänden, die im GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. in Berlin zusammengeschlossen sind.

Neben dem Mietwohnungsbau errichten die WohnGen Wohnungen zum Verkauf an Mitglieder (in den Jahren 1950 bis 1990 wurden 500.000 Eigenheime und Eigentumswohnungen errichtet; 2014: 352).

Seit den Anfangsjahren der WohnGen (1862) wurden von den jeweiligen Ländern des Reiches steuerliche Vergünstigungen und Gebührenbefreiungen daran geknüpft, dass die WohnGen in ihrer Satzung gemeinnützige Prinzipien festlegten, das heißt

- sich in ihrer Mietpreisgestaltung „nicht am Gewinn, sondern am Kostendeckungsprinzip“ zu orientieren,
- die Wohnungen in erster Linie an „breite Schichten der Bevölkerung“, konkret Beamte und Arbeiter, zu vermieten,
- auf Dividende ganz zu verzichten bzw. auf 4 oder 5% zu begrenzen,
- beim Ausscheiden eines Genossenschaftsmitgliedes und bei der Liquidation der Genossenschaft auf eine Beteiligung an den stillen Reserven zu verzichten.

Für die WohnGen prägend, hat sich das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29.2.1940 erwiesen. 60 Jahre lang, bis zur Aufhebung des Gesetzes zum 1.1.1990 waren fast alle WohnGen in den alten Ländern durch einen einmaligen Anerkennungsbescheid der Landesbehörde verpflichtet, Wohnungen zu bauen, zu Kosten deckenden Mieten zu vermieten und weitere Auflagen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit zu übernehmen. Hierfür erhielten sie die Befreiung von der Körperschafts-

und Gewerbesteuer sowie weitere Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer sowie den öffentlichen Gebühren.

Die Einhaltung der Auflagen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wurde von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden geprüft. Für die Überwachung und insbesondere für Ausnahmegenehmigungen bei Abweichungen von dem im Gesetz festgelegten Geschäftskreis waren wohnungspolitisch orientierte oberste Landesbehörden zuständig. So gab es Mietnutzungsverträge nur nach staatlich genehmigten Mustern. Der Mietpreis richtete sich nach der Kostenmietenregelung, die der des sozialen Wohnungsbaus ähnelte.

In den alten Ländern kamen die Bindungen aufgrund der Förderung der Wohnungen im sozialen Wohnungsbau hinzu. Ca. 900.000 der insgesamt 1,2 Mio. Wohnungen der WohnGen in den alten Ländern sind in den Aufbaujahren 1950 bis 1980 im sozialen Wohnungsbau gefördert worden, d.h. sie durften nur zu einer Kosten- bzw. Bewilligungsmiete und nur an Geringverdienende – in der Regel von den Ämtern für Wohnungswesen Zugewiesene – vergeben werden. Ihre Finanzierung war nur mit Hilfe der staatlichen Fördermittel möglich. Inzwischen sind die entsprechenden Bindungen regulär und durch Rückzahlung der öffentlichen Mittel weitgehend ausgelaufen.

Eine Parallelentwicklung erfolgte auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Für die WohnGen in den neuen Ländern – im ehemaligen Staatsgebiet der DDR – sorgten 1953 bis 1990 Gesetze, Verordnungen und Musterstatuten für Arbeiterwohnungs genossenschaften und gemeinnützige eG, dass die Wohnungen beschränkt auf bestimmte Personenkreise (z.B. der Arbeitnehmer einzelner Werke) und nur zu so niedrigen Mieten (höchstens DDR-Mark 1,00/m² Wohnfläche) vermietet werden konnten, dass eine Instandsetzung und Instandhaltung älterer Bauten nicht möglich war. Dafür wurden die WohnGen im Rahmen der Neubauprogramme (sog. Plattenbauten) bei der Kreditvergabe sowie der Baulandverteilung besonders begünstigt.

1990 wurden mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und der Wiedereinführung des GenG in den neuen Ländern die Bindungen hinsichtlich des Geschäftskreises und der Mietpreisgestaltung für die WohnGen aufgehoben.

Steuerliche Befreiungen erhalten weiter 77% der WohnGen, die so genannten Vermietungsgenossenschaften nach § 5 Nr. 10 KStG.

Eine besondere Förderung erhielten die eigentumsorientierten WohnGen durch Förderzulagen an ihre bis zum 1.1.2006 beigetretenen Mitglieder beim Erwerb der Genossenschaftsanteile, wenn in der Satzung ein modifiziertes Erwerbsrecht an der selbst genutzten Wohnung garantiert wurde. Diese Förderung wurde 2008 durch das sog. Wohn-Riester ersetzt. Hiernach kann der Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile mittels eines Altersvorsorgevertrages nach dem Eigenheimrentengesetz gefördert werden.

Mit dem Altschuldenhilfegesetz wurden den WohnGen in den neuen Ländern zwar die zu DDR-Zeiten gewährten Kredite bis auf DM 150,00/m² Wohnfläche erlassen. Sie mussten sich aber zum Verkauf von 15% ihrer Bestände verpflichten, verbunden mit einer prozentualen Kaufpreisabführung. Auch galten besondere Belegungsverpflichtungen durch die Belegungsbindungsgesetze der neuen Länder. Auch wenn diese Verkaufsverpflichtungen ab 1999 durch ein Schlussgesetz aufgehoben wurden, so belasten die Restverschuldung und die durch die Verkäufe erfolgte Wertabführung noch heute die WohnGen in den neuen Ländern. Bevölkerungsrückgang und Strukturwandel führen zu erhöhtem Leerstand.

Der im Rahmen der öffentlich geförderten Stadtumbauprogramme erfolgte Abriss leerstehender Wohnungen hat die Wohnungs genossenschaften allerdings wirtschaftlich gestärkt.

3. POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN UND STRATEGISCHE ZIELSTELLUNGEN

Grundlage ist nach wie vor das Genossenschaftsgesetz. Dieses hat eine weitreichende Geschichte. Das deutsche Genossenschaftswesen, dessen Entstehung auf die Bestrebungen von Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen zurückgeht, wurde durch das preußische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 gesetzlich geregelt.

Diese beiden Männer gründeten gleichzeitig, unabhängig voneinander, die ersten Genossenschaften. 1847 rief Friedrich Wilhelm Raiffeisen in Weyerbusch den ersten Hilfsverein zur Unterstützung der notleidenden ländlichen Bevölkerung ins Leben. Er gründete 1862 den „Heddesdorfer Darlehnskassenverein“, der heute als erste Genossenschaft im Raiffeisen'schen Sinne gilt. Zur selben Zeit rief Hermann Schulze-Delitzsch in Delitzsch eine Hilfsaktion ins Leben, die den in Not geratenen Handwerkern zugutekam. Nach den Grundsätzen der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung gründete er 1847 die „Rohstoffassoziation“ für Tischler und Schuhmacher und 1850 den „Vorschussverein“ – den Vorläufer der heutigen Volksbanken.

Das Genossenschaftsgesetz machte zahlreiche Entwicklungsschritte durch: Am 1. Mai 1889 trat das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Kraft, welches in seiner Weiterentwicklung 1922 die Vertreterversammlung, 1933 Haftungsbeschränkungen, 1934 die Pflichtmitgliedschaft im genossenschaftlichen Prüfungsverband, 1973 Nachschusspflicht, Nichtmitgliedergeschäft und Satzungsautonomie und in seiner jüngsten Novelle von 2006 u. a. Gründungserleichterungen regelte.⁶²

Auf Antrag Schulze-Delitzchs wurde dieses Gesetz unter Vornahme einiger Änderungen und Ergänzungen am 4. Juli 1868 als Norddeutsches Bundesgesetz verkündet und schließlich 1871 bzw. 1873 durch Einführung in allen deutschen Ländern zu einem im ganzen Reich gültigen Gesetz erhoben. Das „Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 1. Mai 1889, das noch durch die Schrift Schulze-Delitzchs „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“ aus dem Jahre 1883 beeinflusst wurde, stellte eine der raschen Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens und den dadurch veränderten Bedürfnissen der genossenschaftlichen Praxis entsprechende Fortbildung des bestehenden Genossenschaftsrechts dar. Durch dieses Gesetz wurde vor allem die beschränkte Haftpflicht zugelassen, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft von der Eintragung in die gerichtliche Genossenliste abhängig gemacht, die gesetzliche Revision eingeführt, die Bildung von Zentralgenossenschaften ermöglicht und schließlich die Gewährung von Krediten durch Kreditgenossenschaften und die Warenabgabe durch Konsumvereine an Nichtmitglieder verboten.

Nach Vornahme einiger Änderungen und Ergänzungen wurde der Text des Gesetzes am 20. Mai 1898 neu bekannt gemacht. In der Folgezeit wurde u.a. durch eine Novelle vom 1. Juli 1922 für größere Genossenschaften die Vertreterversammlung eingeführt und ein vereinfachtes Verfahren für die Verschmelzung von Genossenschaften geschaffen.

Das Gesetz vom 18. Mai 1933 ermöglichte es, bei einem länger dauernden Konkurs die Nachschüsse der Genossen schon im Wege der Abschlagverteilung den Gläubigern zukommen zu lassen. Durch Gesetz vom 26. Mai 1933 wurde die Strafe für besonders schwere Fälle genossenschaftlicher Untreue wesentlich verschärft. Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom

⁶² Doluschitz: Nachhaltigkeit und Genossenschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 3 (Sep 2016)

30. Mai 1933 regelte die Bilanzierung der eingetragenen Genossenschaften erschöpfend und trug dem Bedürfnis nach einer erhöhten Publizität Rechnung.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1933 bezweckte namentlich einen verstärkten Rechtsschutz der Mitglieder. Es ließ nur noch zwei genossenschaftliche Haftarten zu, nämlich die beschränkte und die unbeschränkte Haftpflicht. Durch die Beseitigung des Einzelangriffs der Gläubiger gegen die Mitglieder wurden zwar die Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht der Sache nach zu Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Nachschusspflicht, jedoch wurde ihre bisherige Haftartbezeichnung beibehalten. Das Gesetz führte ferner den Zwangsvergleich im Konkurs der Genossenschaft ein und gestattete den Abschluss von Vergleichen zwischen dem Konkursverwalter und den einzelnen Mitgliedern.

Durch das Gesetz vom 30. Oktober 1934 erfuhren die Vorschriften über das genossenschaftliche Prüfungswesen eine grundlegende Umgestaltung. Die Prüfungsfrist wurde für Genossenschaften von einer bestimmten Bilanzsumme ab auf ein Jahr verkürzt und allen Genossenschaften bei Vermeidung der Auflösung die Pflicht zum Anschluss an einen Prüfungsverband auferlegt. Die Pflichtmitgliedschaft wurde eingeführt, weil sich in den wirtschaftlichen Krisenjahren gezeigt hat, dass verbandsangehörige Genossenschaften infolge der Betreuung und Prüfung durch den Verband wesentlich besser die auftretenden Schwierigkeiten überwinden konnten als die verbandsfreien Genossenschaften. Als alleiniger Träger der Prüfung wurde nunmehr der Prüfungsverband bestimmt. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Prüfungsverbands und der Prüfer wurde eingehend geregelt und durch Schaffung des öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers die Frage der persönlichen und sachlichen Qualifikation der Prüfer geklärt. Entsprechend seiner erhöhten Verantwortung gab die Novelle dem Prüfungsverband die Möglichkeit, die Beachtung der Prüfungsergebnisse und die Beseitigung der festgestellten Mängel durchzusetzen. Durch die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 wurde (zunächst nur in begrenztem Umfang) auch für Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft die Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschrieben und durch die Novelle vom 13. April 1943 in Anlehnung an die Regelung im Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 ein neues Verschmelzungsrecht geschaffen, um die Verschmelzung von Genossenschaften zu vereinfachen und zu erleichtern, ohne die Belange der Beteiligten zu beeinträchtigen.

Inzwischen war bei der Akademie für Deutsches Recht 1936 ein Ausschuss für Genossenschaftsrecht gebildet worden, dem die Überprüfung des Deutschen Genossenschaftsrechts auf seine Reformbedürftigkeit hin übertragen wurde. Das Ergebnis seiner Untersuchungen wurde 1940 in einer Denkschrift „Das Recht der deutschen Genossenschaften“ veröffentlicht, doch hatte der Krieg die Zurückstellung der Reformpläne zur Folge.

Als nach dem Ende des Krieges im Zuge der staatlichen Neugestaltung die Gesetzgebungsbefugnis 1950 auf den Deutschen Bundestag übergegangen war, galt es zunächst, auch das Genossenschaftsrecht vor allem durch das handelsrechtliche Bereinigungsgesetz vom 18.4.1950 von den kriegsbedingten Rechtsvorschriften zu befreien. Da die Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7.7.1936 nach dem Kriege nicht mehr anwendbar war, weil die durch sie geschaffenen Einrichtungen weggefallen waren, erfolgte die erforderliche Neuordnung der Rechtsgrundlagen für die Stellung der Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen durch das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17.7.1952.

Die Zerstörung der Einheit und die Teilung Berlins in West- und Ostsektoren machte das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin vom 9.1.1951 erforderlich.

Weritere Änderungen des Genossenschaftsgesetzes seit Ende des Zweiten Weltkrieges⁶³:

Durch § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes vom 21.7.1954 wurde § 8 Abs. 4, der den Konsumvereinen den Verkauf von Waren an Nichtmitglieder verbot, aufgehoben, nachdem seine Anwendung schon seit Kriegsende ausgesetzt worden war. Zugleich mit § 8 Abs. 4 mussten folgerichtig auch die im Zusammenhang damit stehenden Vorschriften der §§ 31, 152 und 153 aufgehoben werden.

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.7.1957 wurde zwecks Vereinfachung des Kostenrechts eine Reihe kostenrechtlicher Vorschriften geändert und ergänzt. Aus systematischen Gründen ist bei dieser Gelegenheit durch Artikel XI § 4 Abs. 1 Nr. 2 der § 159 des Genossenschaftsgesetzes mit Wirkung vom 1.10.1957 aufgehoben und inhaltlich übereinstimmend als § 83 in die Kostenordnung vom 1.10.1957 übernommen worden.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Beurkundungsrechtes (Beurkundungsgesetz vom 28.8.1969, BGBl. I S. 1513) wurden auch wichtige Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes geändert. Da Beurkundungen und Beglaubigungen aus Gründen der Vereinheitlichung des Beurkundungswesens grundsätzlich nur noch durch den Notar erfolgen sollen, mussten auch alle Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes geändert werden, die z.B. eine unmittelbare Anmeldung zu Protokoll des Gerichtes zuließen. Es handelte sich um die Vorschriften der §§ 11 Abs. 3, 28 Abs. 2, 84 Abs. 3 und 157 Abs. 1 GenG. Allerdings kann gemäß § 63 BeurkG durch Landesgesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung anderen Personen oder Stellen übertragen werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit wurde in mehreren Fällen durch die Länder Gebrauch gemacht.²

Schon bei der Erörterung des Problems der Beseitigung des § 8 Abs. 4 hatten mit den Genossenschaften in Wettbewerb stehende Wirtschaftskreise die Frage nach der Stellung der Genossenschaften im heutigen Wirtschaftsleben und insbesondere ihrer wettbewerblichen Stellung gegenüber dem Handel aufgeworfen. Nachdem auch in einer Bundestagsdebatte vom 10.12.1953 über die Aufhebung des Verbots des Nichtmitgliedergeschäfts der Konsumvereine diese grundsätzlichen Fragen zur Sprache gekommen waren, ersuchten Bundestag und Bundesrat die Bundesregierung im Sommer 1954, das geltende Genossenschaftsrecht zu überprüfen und die Vorarbeiten für eine Reform unverzüglich in Angriff zu nehmen. Im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister und den anderen beteiligten Bundesministerien wurde daraufhin beim Bundesjustizministerium ein Sachverständigenausschuss aus Kreisen der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft, der Genossenschaften, des Handels und des Handwerks gebildet, um die grundsätzlichen Fragen zu klären, bevor Entscheidungen über eine Änderung des Genossenschaftsgesetzes getroffen werden. Die Beratungen wurden im Juli 1958 abgeschlossen. Die Arbeiten des Sachverständigenausschusses wurden vom Bundesjustizministerium in 3 Bänden mit dem Titel: Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien, veröffentlicht. Im Vorwort zum 1. Band stellt der damalige Bundesjustizminister Neumayer fest, dass sich das geltende Genossenschaftsgesetz als Rechtsgrundlage für die Genossenschaften voll bewährt hat. Mit Datum vom 23.2.1962 hatte das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes der Öffentlichkeit vorgelegt und die Spitzenverbände der Wirtschaft, insbesondere die genossenschaftlichen Spitzenverbände, gebeten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die genossenschaftlichen Spitzenverbände hatten den Referentenentwurf eingehend geprüft; in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 29.3.1963 lehnten sie ihn ab. In weiten Kreisen der betroffenen Wirtschaft bestand Einigkeit dahin,

⁶³ Lang/Weidmüller: Kommentar Genossenschaftsgesetz. De Gruyter Verlag, 38. Auflage, 2016

dass der damalige Referentenentwurf als Grundlage für ein künftiges Genossenschaftsgesetz nicht geeignet war.

In der Folgezeit ergaben sich durch die Entwicklung der Wirtschaft und der Wettbewerbsverhältnisse neue Gesichtspunkte, die eine schwerpunktmäßige Modernisierung des Genossenschaftsrechts geboten erscheinen ließen. Dies geschah durch die Novelle vom 9.10.1973,³ die zum 1.1.1974 in Kraft trat. Sie bezweckte in erster Linie die Verbesserung des genossenschaftlichen Eigenkapitals sowie eine Stärkung der Geschäftsführung im genossenschaftlichen Unternehmen. In diesem Zusammenhang sind u.a. folgende Regelungen zu nennen: Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitglieder im Konkurs der Genossenschaft Nachschüsse zur Konkursmasse nicht zu leisten haben; die Satzung kann bestimmen, dass die Geschäftsguthaben verzinst werden; die Satzung kann Mitgliedern für den Fall des Ausscheidens einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einem zu diesem Zweck zu bildenden Beteiligungsfonds einräumen; die Satzung kann festlegen, dass bei einer Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt; einzelne Geschäftsanteile können – unter Beibehaltung der Mitgliedschaft – gekündigt werden; der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung; die Vertretung der Genossenschaft kann durch die Satzung weitgehend frei gestaltet werden; den Genossenschaften wird die Möglichkeit gegeben, Prokura und Handlungsvollmacht zu erteilen; das Verbot, Kredite an Nichtmitglieder zu gewähren, ist im Genossenschaftsgesetz nicht mehr enthalten.

Die Vierte EG-Richtlinie hatte die Vereinheitlichung verschiedener gesellschaftsrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Rechnungswesens zum Ziel. Die Umsetzung der Richtlinie in den deutschen Rechtsbereich erfolgte durch das Bilanzrichtlinie-Gesetz vom 19.12.1985 (BGBl. I S. 2355). Durch dieses Gesetz wurden auch verschiedene Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes geändert, zum Teil erfolgten wesentliche Eingriffe in die bisherige Rechtsstruktur. Dies galt z.B. für die gesetzliche Regelung des Rechnungswesens (§ 33) und das Recht der genossenschaftlichen Pflichtprüfung (§§ 53ff.). Aus Anlass der Gesetzesänderung wurden auch eine Bereinigung verschiedener überholter Vorschriften und eine Anpassung an die einheitlichen Begriffe des Handelsgesetzbuchs durchgeführt.

Das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20.12.1993 enthielt die für Genossenschaften bedeutsame Änderung, wonach die „Liste der Genossen“ nicht mehr vom Registergericht geführt wird, sondern in die Verantwortung der Genossenschaft selbst übertragen ist. Das Gesetz war auch Anlass, die schon lange umstrittene Vorschrift in § 43a GenG über die Pflicht zur Einführung der Vertreterversammlung zu ersetzen durch eine Regelung, die es jeder Genossenschaft überlässt, bei mehr als 1.500 Mitgliedern die Vertreterversammlung durch Satzungsänderung einzuführen. Dies bedeutet, dass die Genossenschaften mit größeren Mitgliederzahlen durch Änderung der Satzung wieder die Generalversammlung einführen können, um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, unmittelbar an der Gestaltung des Unternehmens mitzuwirken.

Durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28.10.1994 wurden die §§ 63e bis 63i und 93a bis 93s des Genossenschaftsgesetzes aufgehoben. Diese Änderung hatte zur Folge, dass die bisherigen Vorschriften über die Verschmelzung von Genossenschaften (§§ 93a bis 93s) und der genossenschaftlichen Prüfungsverbände (§§ 63e bis 63i) aus dem GenG inhaltlich in das neue Umwandlungsgesetz (Art. 1 des UmwBerG) übernommen wurden. Aus diesem Anlass entsprach der Gesetzgeber einem Anliegen der Wirtschaft und der Genossenschaften, auch die Möglichkeit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Genossenschaften vorzusehen, und darüber hinaus die genossenschaftlichen Unternehmen in die Regelungen betreffend die Spaltung (hier insbesondere die Ausgliederung), Vermögensübertragung und den Formwechsel einzubeziehen.

Dieses modernisierte Recht für die genossenschaftlichen Unternehmen hat die rechtlichen Voraussetzungen für eine weiterhin erfolgreiche Arbeit aller Genossenschaften geschaffen. Bei allen Änderungen und Anpassungen sollte aber nicht übersehen werden, dass das Genossenschaftsrecht unverzichtbare Strukturelemente enthält, deren Aufgabe eine Gefährdung genossenschaftlicher Grundwerte bedeuten würde. Praxis, Wissenschaft und nicht zuletzt Gesetzgebung sind aufgerufen, diese genossenschaftlichen Grundwerte zu bewahren und überzeugend darzustellen.

Die am 1.1.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung vom 5.10.1994 in der Fassung vom 31.8.2013⁷ erfasst als juristische Person auch die eG (§§ 11 Abs. 1 InsO), ohne an den besonderen genossenschaftsrechtlichen Insolvenzvorschriften der §§ 98ff. Wesentliches zu ändern. Der Gesetzgeber hat auch aufgrund der Auswirkungen der weltweiten Finanzmarktkrise einen Anpassungsbedarf der InsO an neue wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen gesehen, hält dabei aber an dem Grundsatz der möglichst gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung fest. Seit 2012 wird hierzu in drei Stufen eine Insolvenzrechtsreform umgesetzt, die auch das GenG änderte. Die erste Stufe ist seit 1.3.2012 in Kraft und erweitert die Sanierungsinstrumente der InsO (fakultativer, vorläufiger Gläubigerausschuss; Forderungen gegen Erwerb Gesellschaftsanteile im Insolvenzplan; Erweiterung der Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren nach amerikanischem Vorbild). Die zweite Stufe, die im Wesentlichen am 1.7.2014 in Kraft trat, galt der Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.7.2013 wird natürlichen Personen, insbesondere Existenzgründern, ab Juli 2014 schneller als bisher eine zweite Chance eröffnet, wenn sie einen Teil der Schulden und Verfahrenskosten bezahlen.

Lehmann⁶⁴ zufolge hat die Reform des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 2006 „einen Tropfen kapitalistischen Öls“ in das Genossenschaftsrecht eingeführt. Erstmals wurden investierende Mitglieder vorgesehen; Sacheinlagen wurden zugelassen; die Möglichkeit eines satzungsmäßigen Mindestkapitals wurde geschaffen; die Zahl der Gründer von sieben auf drei reduziert; der Aufsichtsrat wurde fakultativ und der nur aus einer Person bestehende Vorstand zugelassen. Die Genossenschaft wurde damit den Kapitalgesellschaften ein bedeutsames Stück angenähert. Sogar der Begriff des „Genossen“ wurde abgeschafft und durch den des „Mitglieds“ ersetzt.

4. BEDEUTUNG DER ZIVILEN SELBSTVERWALTUNG

Das Genossenschaftskonzept erwies sich als taugliches Mittel, durch wirtschaftliche Stärkung der Mitgliederwirtschaften zur Lösung der drängenden „sozialen Frage“ beizutragen. Durch enge Zusammenarbeit erfuhren schwache Glieder der solidarischen Fördergemeinschaften, die durch das Stilelement der „Dienstgesinnung“ geprägt waren, eine Verbesserung ihrer Lebensqualität. In Anerkennung ihrer positiven sozialen Wirksamkeit wurde den damaligen Genossenschaften eine hohe gesellschaftspolitische Bedeutsamkeit zugesprochen.⁶⁵

Neben den gesetzlich normierten Merkmalen wird die Genossenschaft aufgrund ihrer historischen Entwicklung durch eine Reihe weiterer Prinzipien gekennzeichnet, die ihr ein gegenüber anderen Gesellschaftsformen typisches Gepräge geben. Angesichts der Lückenhaftigkeit der gesetzlichen

⁶⁴ Lehmann: Das Genossenschaftsgesetz, das Kapital und die Reform des Jahres 2006. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 2 (Jun 2013)

⁶⁵ Ringle: Bedeutungswandel des sozialen Gedankens im modernen Genossenschaftswesen. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 1 (Mrz 2016)

Regelungen können diese Grundsätze für die Lösung offener Fragen herangezogen werden. Zu den althergebrachten genossenschaftlichen Grundsätzen gehören⁶⁶:

- Selbsthilfeprinzip
- Selbstverwaltungsgrundsatz
- Selbstverantwortung
- Doppelfunktion
- Demokratieprinzip
- Besonderes Treueverhältnis

Gerade in den ländlichen Räumen der Ukraine ist staatliche Unterstützung in den kommenden Jahren kaum zu erwarten, wodurch die Betriebe auf eigene Selbsthilfe und Selbstorganisation angewiesen sind. Genau das ist zentrale Eigenschaft der Genossenschaften: „Genossenschaftliche Selbsthilfe – eine Antwort auf die Überforderung der öffentlichen Hand: Dies ist sie zweifellos. Nur muss die öffentliche Hand auch bereit sein, sich von Aufgaben wieder zu lösen, die sie in vergangenen Jahrzehnten im Zuge der Überzeugung von der Allmacht des Staates an sich gezogen hat.“⁶⁷

Ihrem Ursprung nach sind Genossenschaften Vereine gewesen. Dementsprechend sind sie auch verfasst. Sie wurden zu einem bestimmten Zweck gegründet, zum Beispiel dem der Versorgung oder Entsorgung bestimmter Güter, der Beschaffung von Krediten, des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Verarbeitung von Milch oder der Herstellung von Bier für Gastwirte. In allen Fällen ging die Initiative von Personen aus, die bestimmte Leistungen oder Güter für sich wünschten und feststellten, dass andere Personen in der gleichen Gemeinde, im gleichen Bezirk oder im ganzen Reich ähnliche Wünsche hatten. Niemals wurde der Ruf laut, diese Wünsche durch die Gemeinde, den Landkreis, das Land oder das Reich erfüllen zu lassen. Man baute also auf Eigeninitiative. Dies hatte für die Volkswirtschaft den Vorteil, dass nicht die gesamte Bevölkerung jeweils für Wünsche und Bedürfnisse eines kleinen Teils verantwortlich war und nicht der Staat Aufgaben übernehmen, organisieren und finanzieren musste, für deren Erfüllung er eigentlich die denkbar schlechtesten Voraussetzungen bot.⁶⁸

Die eG ist eine Unternehmensform, die ihren Grundauftrag der Mitgliederförderung unter sehr verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen erfüllen kann, sofern nur die Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung beachtet werden. Die Idee genossenschaftlicher Arbeit kann in einfachen wirtschaftlichen Strukturen Bedeutung haben, wie auch in hoch entwickelten Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen. Grundlage ist die Verbindung von gesundem Eigennutz (Förderung der eigenen Interessen) mit dem Prinzip der Solidarität (Berücksichtigung der gleichgerichteten Interessen der anderen Mitglieder). Dieser zeitlose und rechtsformunabhängige Genossenschaftsbegriff meint jede Zusammenarbeit aus der Erkenntnis, dass andere gleiche Ziele haben, und dass diese Ziele durch gemeinsames Bemühen leichter und effizienter zu erreichen sind. Die eG gibt somit den organisatorischen Rahmen zur Verwirklichung von Synergie-Effekten für die Beteiligten. Eine solche Zusammenarbeit hat es gegeben, seit es Menschen gibt; sie wird in verschiedensten Formen auch in Zukunft unverzichtbar bleiben.⁶⁹

Die Genossenschaften, eigentlich Ergebnisse soziale Umbrüche im vergangenen Jahrhundert und zunächst auch gegründet im Wesentlichen von bedürftigeren Bevölkerungsschichten, haben bis heute, insbesondere aber auch in der Zeit der Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland,

⁶⁶ Fandrich in Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Kommentar Genossenschaftsgesetz, Beck-Verlag, 4. Auflage 2012

⁶⁷ Bungenstock: Genossenschaftliche Selbsthilfe – eine Antwort auf die Überforderung der öffentlichen Hand. In: Agrarrecht 11/1997

⁶⁸ Bungenstock: Genossenschaftliche Selbsthilfe – eine Antwort auf die Überforderung der öffentlichen Hand. In: Agrarrecht 11/1997

⁶⁹ Lang/Weidmüller: Kommentar Genossenschaftsgesetz. De Gruyter Verlag, 38. Auflage, 2016

einen ganz beachtlichen Aufschwung erfahren. Es ist deswegen nicht verwunderlich, dass die genossenschaftliche Organisation auch bestrebt ist, den Gedanken genossenschaftlicher Selbsthilfe, der insbesondere auch in der Entwicklungshilfe, aber auch im übrigen Europa stark verbreitet ist. Die Genossenschaften bilden einen „Mittelweg zwischen überzogenem Sozialstaat und Kapitalismus pur“. Richtig ist sicherlich, dass der Zusammenschluss von Menschen in einer Genossenschaft mit dem Ziel, benötigte Leistungen gemeinsam zu erbringen und damit eine Förderung jedes einzelnen Mitgliedes zu gewährleisten, eine Alternative gegenüber der Abhängigkeit von der öffentlichen Hand darstellt. Gerade zurzeit wird deutlich, dass Genossenschaften bei dem eingangs beschriebenen Dilemma finanzieller Überforderung der öffentlichen Hand und Anonymität eines monopolistischen Betriebes nach Privatisierung einen Weg darstellen können.⁷⁰

Der Grundsatz der Selbsthilfe findet seinen Ausdruck in der Erwartung, dass die Beteiligung an der eG und die Zusammenarbeit mit ihr oder in ihr zur Befriedigung eigener (wirtschaftlicher) Bedürfnisse, insbesondere zum Nachteilsausgleich im Wettbewerb, beitragen wird. Genossenschaftliche Selbsthilfe bedeutet im Einzelnen

- freiwilliger Zusammenschluss der Mitglieder,
- Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel durch die Mitglieder,
- Bereitschaft, füreinander einzustehen.

Die Genossenschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Mitglieder. Die Mitglieder sind Teilhaber des Unternehmens und gleichzeitig deren Geschäftspartner (Identitätsprinzip). Durch den Zusammenschluss mit anderen, die sich in derselben wirtschaftlichen Lage befinden, soll das erreicht werden, was für den Einzelnen – auf sich allein gestellt – nicht erreichbar ist. Die wirtschaftliche Existenz und Selbständigkeit des Einzelnen soll gesichert und seine Eigeninitiative unterstützt und gefördert werden. Die Genossenschaft beruht also auf dem Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Dies setzt die Bereitschaft der Mitglieder vor aus, für einander einzustehen (Prinzip: „Einer für alle, alle für einen“). Die Mitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen finanziellen Mittel, welche die Genossenschaft für ihre Tätigkeit benötigt, aufzubringen. So muss das Mitglied beim Eintritt in die Genossenschaft in Form von Geschäftsanteilen Geld- oder sonstige Vermögenseinlagen einbringen.⁷¹

Der genossenschaftliche Grundsatz der Selbstverwaltung folgt aus dem Grundsatz der Selbsthilfe. Er findet seine positive Ausgestaltung vor allem in § 43 Abs. 1 GenG: Die Mitglieder üben ihre Rechte im Hinblick auf die Gestaltung der eG in der Generalversammlung aus. Die Selbstverwaltung der eG schließt es aus, dass die eG Weisungen Dritter unterworfen ist. Dies gilt z.B. auch im Verhältnis zum genossenschaftlichen Prüfungsverband, der beratend und betreuend tätig wird und auch im Prüfungsbereich lediglich Beanstandungen erheben kann mit entsprechenden Informationen und Mahnungen an die Genossenschaftsorgane.

Das genossenschaftliche Prinzip der Selbstverantwortung folgt aus dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Im Mittelpunkt der Selbstverantwortung steht die Verpflichtung der Mitglieder, ggf. durch Leistung von Nachschüssen für die Verbindlichkeiten der eG einzustehen. Diese Verpflichtung wird in der Insolvenz der eG oder beim Ausscheiden einzelner Mitglieder im Falle der Überschuldung der eG aktuell (§ 73 Abs. 2). Auch die Regelung des § 87a ist Ausdruck der Selbstverantwortung der Mitglieder: Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Mitglieder Nachzahlungen zu leisten,

⁷⁰ Bungenstock: Genossenschaftliche Selbsthilfe – eine Antwort auf die Überforderung der öffentlichen Hand. In: Agrarrecht 11/1997

⁷¹ Bauer: Genossenschafts-Handbuch, Erich-Schmidt-Verlag, Loseblattwerk, 2016, § 1 Rz 96

durch die die Insolvenz abgewendet werden soll. Diese zusätzlichen Zahlungen der Mitglieder werden im Fall der Insolvenz auf die Nachschusspflicht nicht angerechnet.

Der genossenschaftliche Grundsatz der Identität von Mitglied und Kunde ist unmittelbare Folge des Auftrags zur Förderung von Erwerb oder Wirtschaft. Dadurch kommt der dienende Charakter der eG zum Ausdruck. Die „genossenschaftliche Betriebswirtschaft“ ist nicht Selbstzweck, sondern auf die Mitgliederwirtschaften ausgerichtet. Die Identität setzt voraus, dass die Mitglieder grundsätzlich in der Lage und bereit sind, die Einrichtung der eG in Anspruch zu nehmen. Nicht erforderlich ist, dass diese Kundenbeziehung tatsächlich zu jeder Zeit auch besteht.

Aus dem Grundsatz der Selbsthilfe folgt, dass die Personenvereinigung sich selbst verwaltet. Diese Mitwirkungsrechte gehen weit über eine übliche Kundenbeziehung hinaus. Die Mitglieder üben ihre Rechte im Hinblick auf die Gestaltung der Genossenschaft in der Generalversammlung/Vertreterversammlung aus. Sie treffen dort grundlegende Entscheidungen für das genossenschaftliche Unternehmen. Die Selbstverwaltung wird auch dadurch garantiert, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (§ 9 Abs. 2 S. 1 GenG; zur Ausnahme vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 GenG). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Förderauftrag jederzeit im Mittelpunkt der Geschäftspolitik der Genossenschaft steht. Über Mitgliederversammlungen und den aus Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Genossenschaft liegt die Kontrolle der Unternehmensleitung bei den Mitgliedern der Genossenschaft (Selbstkontrolle).⁷²

Aufgrund des Förderzwecks ist die eG auf ihre Mitglieder und vorwiegend personalistisch ausgerichtet. So orientiert sich z.B. das Stimmrecht in der Generalversammlung nicht an der Höhe der Kapitalbeteiligung, sondern grundsätzlich an der persönlichen Mitgliedschaft. Durch Beschlüsse in der Generalversammlung entscheiden die Mitglieder in allen grundlegenden Fragen der eG. Die eG hat kein festes Kapital; die Kapitalbeteiligung ist Mittel zum Zweck der wirtschaftlichen Mitgliederförderung. Entscheidend ist die Beziehung des Mitglieds als Kunde der eG und nicht die kapitalmäßige Beteiligung.

Die Struktur der eG entspricht demokratischen Grundsätzen. Dies gilt für jede Form der Entscheidungsfindung in der eG sowie für die „Gewaltenteilung“ zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung.

In den ländlichen Räumen können die Auswirkungen einer Strukturkrise und die dadurch geschwächte Infrastruktur beobachtet werden, etwa durch abgewirtschaftete Gebäude, die Reduzierung des Busverkehrs bzw. des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Schülerverkehr, die Aufgabe von Arztpraxen und die Schließungen von Kindergärten, Schulen und Poststationen⁷³. Diese Phänomene machen die Ländliche Region zunehmend uninteressanter und münden in eine Abwärtsspirale, die zusätzlich von ausbleibenden Unternehmensgründungen und in Folge mangelnden Arbeitsplätzen sowie schlechten Erwerbsmöglichkeiten angetrieben wird. Wer nach den Gründen für die Strukturkrise der Ländlichen Räume sucht, stößt schnell auf den demografischen Wandel. Ein weiterer Faktor, der diese Entwicklung antreibt, ist der Trend zur Urbanisierung und die damit einhergehende schleichende Abwanderung der Bevölkerung aus den Ländlichen Räumen.

Diese „ausblutenden“ ländlichen Räume sowie Themen wie Daseinsvorsorge, Energieversorgung und Mobilität, kommunalwirtschaftliche Aufgaben, Beratung und Bildung, Gesundheit, Senioren,

⁷² Bauer: Genossenschafts-Handbuch, Erich-Schmidt-Verlag, Loseblattwerk, 2016, § 1 Rz 97

⁷³ Adams et al.: Neue Geschäftsfelder für Genossenschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 2 (Sep 2016)

Pflege, Sport, Kultur und Freizeit, Touristik und Regionalvermarktung, rücken in den Fokus genossenschaftlichen Wirkens.⁷⁴

Im kommunalen Bereich eröffnet die Genossenschaftsidee ebenfalls neue Perspektiven. Gerade vor dem Hintergrund der Finanznot vieler Gemeinden bieten sich genossenschaftliche Lösungsansätze an, um kommunale Einrichtungen in Bereichen wie Kultur, Sport oder Bildung trotz Sparzwang fortführen zu können. Aber auch die Übernahme der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung durch eine Genossenschaft kann in bestimmten Fällen eine Alternative sein. Dabei hat genossenschaftliche Selbsthilfe den Vorteil, dass der Einfluss der betroffenen Bürger auf Art, Umfang und Kosten der betreffenden Leistung größer ist als bei nichtgenossenschaftlichen Formen der Privatisierung. Zudem können sich die Mitglieder durch Eigenleistungen einbringen. Ehrenamtliches Engagement trägt nicht nur zur Kostensenkung bei, sondern verstärkt auch die Identifikation der Bürger mit dem Schwimmbad, der Musikschule oder der Wasserversorgung. Ähnliche Gründe spielen für die Einrichtung genossenschaftlicher Dorfläden eine wichtige Rolle. Wie skizziert, wurden zwar bereits diverse Dorfläden gegründet. Angesichts einer schrumpfenden und alternden Bevölkerung sowie Abwanderungen aus dem ländlichen Raum wird das genossenschaftliche Konzept eines gemeinschaftlichen Dorfladens allerdings noch viel zu selten eingesetzt.⁷⁵

Wenn ein Großteil der jungen Bürger zudem eine Region verlässt, hat das spürbare Konsequenzen. Nicht nur, dass den kommunalen Verwaltungen folglich immer weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, auch die Kaufkraft nimmt unvermeidlich ab. Das wiederum bedeutet oftmals, dass rein gewinnorientierte private Unternehmer häufig keinen ausreichenden Gewinn mehr erzielen können. In diesem Fall bieten Genossenschaften den Bürgern die Möglichkeit, in Eigenregie oder gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung bspw. Dorfläden zu gründen oder den Betrieb von Schwimmbädern sicherzustellen.

Gegenwärtig verzeichnen die Ländlichen Räume rückläufige Zahlen an potenziellen Konsumenten sowie Arbeitnehmern und überaltern zunehmend. Verbunden hiermit ist häufig ein Wegbrechen wichtiger Einrichtungen der Daseinsversorgung. Dies kann zur Folge haben, dass die Lebensqualität empfindliche Einbußen erleiden kann. Aufgrund ihres spezifischen Rechtsformprofils und der Orientierung an tradierten Werten, verfügen Genossenschaften über ein hohes Identifikationspotential, welches auch zur Bündelung verteilter Interessen – wie wir sie gerade in Ländlichen Räumen vorfinden – und zur Stärkung des Zusammenhalts genutzt werden kann. In Genossenschaften lassen sich Risiken, die insbesondere beim Beschreiten neuer Geschäftsfelder gegeben sein können, vergleichsweise einfach streuen und die gesetzliche Prüfung nach § 53 GenG kann als Stabilisierungsinstrument und zur Frühwarnung genutzt werden. In Ländlichen Räumen lassen sich zahlreiche Zukunftsfelder für genossenschaftliches Engagement bereits heute erkennen.

Der Tatsache geschuldet, dass oftmals und vielerorts ein Großteil des Engagements in den neu entstandenen Genossenschaften von Ehrenamtlichen eingebracht wird, entstehen weitere Grenzen. Diese Grenzen entstehen durch eine fehlende fachliche Qualifikation, unzureichende persönliche Kompetenzen sowie fehlende Zeit. Ein Faktor, der zur weiteren Limitierung der Ressource Ehrenamt führt, sind die vielfältigen alternativen Angebote wie z. B. Vereine, die ebenso vom Ehrenamt profitieren und darum buhlen. Beobachten lässt sich, dass in den neu eroberten Branchen von Genossenschaften enorm viel ehrenamtliches Engagement und Herzblut seitens der Mitglieder

⁷⁴ Doluschitz: Nachhaltigkeit und Genossenschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 3 (Sep 2016)

⁷⁵ Stappel: Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland nach der Reform des Genossenschaftsgesetzes. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 2 (Jun 2013)

zu finden sind, welches zum Teil von dem Wunsch getrieben wird, die eigenen Belange selbstverantwortlich zu organisieren. Die anfängliche Arbeitslust und Begeisterung bei Neugründungen flacht in den meisten Genossenschaften nach einer gewissen Zeit ab und an deren Stelle tritt Routine. Diese führt oftmals dazu, dass sich ehemals aktive Mitglieder aus den Belangen und den Verantwortlichkeiten der Genossenschaft zurückziehen. Vielerorts mangelt es keineswegs an der Bereitschaft der örtlichen Bevölkerung, sich durch tatkräftige Unterstützung einzubringen, um gewisse Belange selbst zu gestalten, sondern an der Bereitschaft oder den Fähigkeiten, sich um „trockene“ Bürokratie wie die Abrechnungen, Mitgliederverwaltung, Formalien, Kassenführung und Jahresabschlüsse zu kümmern. Im Kontext dieser Problematik entstehen neue Herausforderungen und manche Genossenschaft benötigt speziell bei diesen Arbeiten besondere Unterstützung.⁷⁶

Lehmann⁷⁷ ist zu dem Schluss gekommen, dass sich die Genossenschaft auf einer Skala genau in der Mitte zwischen dem freien Spiel der Marktkräfte und einer festen hierarchischen Organisation wie etwa der Aktiengesellschaft befindet. Kennzeichnend für sie ist, dass sie den aktiven Marktteilnehmern eine gewisse Koordination erlaubt, ohne ihnen die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung zu nehmen. Damit eignet sich die Genossenschaft vor allem dann, wenn sich Personen gegenseitig unterstützen, aber gleichzeitig wirtschaftlich selbständig sein wollen. Vielen eröffnet sie erst den Einstieg in die wirtschaftliche Selbständigkeit, anderen erlaubt sie die Konzentration auf ihr Kerngeschäft. Wo immer diese Bedürfnisse auftreten, ist die Genossenschaft die am Besten geeignete Rechtsform.

Die Besonderheiten der genossenschaftlichen Rechtsform gebieten es, nur mit großer Zurückhaltung Analogien zum Recht der Kapitalgesellschaften, vor allem der Aktiengesellschaft, anzuwenden. Zweifelsfragen, die sich aus den Regelungen des GenG ergeben, sind in erster Linie aus der Rechtsnatur der eG, ihrem gesetzlichen Förderauftrag und den anerkannten genossenschaftlichen Grundsätzen zu klären; nur ausnahmsweise und ergänzend dazu kann eine entsprechende Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften in Betracht kommen.⁷⁸

Dies Sozialgenossenschaften bietet für dem ländlichen Raum – nicht nur dem der Ukraine – zahlreiche Möglichkeiten: Als Kooperationen zur Selbsthilfe und zugleich im Dienst des Gemeinwohls stehend bieten sie Problemlösungen für vielfältige Lebensbereiche an, so etwa zur Stärkung lokaler Beschäftigung, zum Aufbau von Mehrgenerationen-Strukturen in Wohnprojekten, im Gesundheits- und Pflegedienst, für Menschen mit Behinderung oder mit Migrationshintergrund. Das Genossenschaftsmodell wird hier zur nachdrücklichen Erfüllung sozialer Aufgaben genutzt, auch unter Einbeziehung von Nichtmitgliedern in den Kreis der Begünstigten. Eine weitere Revitalisierung des ursprünglichen Sozialgedankens erfährt der Genossenschaftssektor durch Übernahme unternehmerischer Verantwortung für die umgebende Zivilgesellschaft (Cooperative Citizenship).⁷⁹

⁷⁶ Adams et al.: Neue Geschäftsfelder für Genossenschaften. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 2 (Sep 2016)

⁷⁷ Lehmann: Für eine emanzipierte Sicht auf die Genossenschaft. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 63, Heft 3 (Sep 2013)

⁷⁸ Lang/Weidmüller: Kommentar Genossenschaftsgesetz. De Gruyter Verlag, 38. Auflage, 2016

⁷⁹ Ringle: Bedeutungswandel des sozialen Gedankens im modernen Genossenschaftswesen. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen. Band 66, Heft 1 (Mrz 2016)